

Wolfgang Lohner

**BEWÄHRUNGS- UND ENTLASSENENHILFE
IN DER EHEMALIGEN DDR**

**DBH MATERIALIEN NR. 6
ISSN 0938-9474**

© DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2
D 5300 Bonn 2
0228 - 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1991

Schutzgebühr DM 5,--

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Teil I:	Einleitung	
1.	Zum vorliegenden Materialienheft	1
2.	Persönliche Motivation für die Thematik	1
3.	Der Forschungsansatz	2
Teil II:	Bewährungs- und Entlassenenhilfe in der DDR vor November 1989	
1.	Ideologischer Hintergrund für den Umgang mit Straftätern im sog. Realsozialismus der DDR	4
1.1.	Die Ursachen der Kriminalität	4
1.2.	Das Bild des Straftäters	7
1.3.	Allgemeine Reaktion auf Kriminalität	9
1.4.	Zusammenfassung und Bewertung	11
2.	Das System der Kriminalrechtspflege	
2.1.	Überblick	13
2.2.	Die Gesellschaftlichen Gerichte	
2.2.1.	Einleitung	13
2.2.2.	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	13
2.2.3.	Praktische Arbeit	17
2.2.4.	Zusammenfassung und Bewertung	18
2.3.	Die Verurteilung auf Bewährung	
2.3.1.	Einleitung	21
2.3.2.	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	
2.3.2.1.	Allgemeines	21
2.3.2.2.	Anwendungsbereich	22
2.3.2.3.	Die Gerichtsverhandlung	23
2.3.2.4.	Ausgestaltung der Bewährungszeit	25
2.3.3.	Praktische Arbeit	26
2.3.4.	Zusammenfassung und Bewertung	28

	Seite	
2.4.	Der Strafvollzug	
2.4.1.	Einleitung	30
2.4.2.	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	30
2.4.3.	Praxis	32
2.4.4.	Zusammenfassung und Bewertung	34
2.5.	Die Wiedereingliederung Haftentlassener	
2.5.1.	Einleitung	35
2.5.2.	Strafaussetzung auf Bewährung	36
2.5.3.	Wiedereingliederung von Haftentlassenen: idealtypischer, beispielhafter Verlauf	37
2.5.4.	Kriminell gefährdete Bürger	44
2.5.5.	Zusammenfassung und Bewertung	47
2.6.	Generelle Zusammenfassung und Bewertung der staatlichen Kriminalrechtspflege der ehemaligen DDR	53
3.	Die kirchliche Straffälligenhilfe	
3.1.	Einleitung	57
3.2.	Allgemeines	57
3.3.	Praktische Arbeit	58
3.4.	Zusammenfassung und Bewertung	58
Teil III:	Die derzeitige Situation der Bewährungs- und Entlassenenhilfe in den neuen Bundesländern - exemplarisch in Erfurt/Thüringen	
1.	Einleitung	60
2.	Allgemeine sozioökonomische Lage	60
3.	Rahmenbedingungen im Bereich der Bewährungs- und Entlassenenhilfe	
3.1.	Veränderungen bei den (bisher) involvierten Institutionen	62
3.1.1.	Die Gesellschaftlichen Gerichte	62
3.1.2.	Die Polizei	63

		Seite
3.1.3.	Die Strafvollzugseinrichtungen	64
3.1.4.	Die Justiz	64
3.1.5.	Die Kirchen	65
3.2.	Die Kriminalitätsentwicklung	65
4.	Momentanes System der Straffälligen- hilfe in Erfurt (Januar 1991)	68
5.	Die Situation und Ausbildung von Sozialarbeitern/"Sozialfürsorgern"	69
6.	Zusammenfassung und Bewertung	71
	Quellenverzeichnis	73

Teil I: Einleitung

1. Zum vorliegenden Materialienheft

Das "Material", das in diesem "Heft" der Deutschen Bewährungshilfe e. V. veröffentlicht wird, besteht aus **Teilauszügen** einer Diplomarbeit, die ich als Student an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen im Sommersemester 1991 bei Prof. Virnich und Prof. Dr. Chilian einreichte. Nachdem ich bereits im Sommer 1990 mit der DBH zwecks einer eventuellen Veröffentlichung meiner geplanten Diplomarbeit Kontakt aufgenommen hatte, kamen wir schließlich nach der Fertigstellung im Sommer 1991 überein, **die Teile** meiner Arbeit, die sich mit der Bewährungs- und Entlassenenhilfe **in der ehemaligen DDR** befassen, im Rahmen der DBH-Materialienhefte zu publizieren. Wir möchten damit einer (etwas) erweiterten (Fach-)Öffentlichkeit das durchaus interessante, jedoch noch kaum eingehender erforschte frühere System der Straffälligenhilfe im vormals anderen Teil Deutschlands vorstellen und exemplarisch die Situation in diesem Bereich in Erfurt/Thüringen nach der Wiedervereinigung aufzeigen. Sollte ein Leser nach der Lektüre dieses Materialienheftes (noch) Interesse an der **gesamten** Diplomarbeit haben - sie enthält noch zusätzlich eine Auseinandersetzung mit dem westdeutschen Straffälligenhilfesystem, einen diesbezüglichen Vergleich zwischen "Ex-DDR" und "alter" BRD, perspektivische Anregungen für eine **gesamtdeutsche** Entwicklung sowie drei Interviews mit Betroffenen aus Thüringen (s. Teil I, 3.) im Original - so kann er sich an mich selbst wenden, meine Adresse lautet:

Wolfgang Lohner
Dalkingerstr. 32
W-7090 Ellwangen/Jagst

2. Persönliche Motivation für die Thematik

" Wir sind das Volk " - unter diesem Slogan erreichten es die Menschen in der ehemaligen DDR in den Novembertagen 1989, durch eine wahrhaft friedliche Revolution 40 Jahre Realsozialismus umzustürzen und schließlich die Wiedervereinigung des "kapitalistischen" Westens mit dem "sozialistischen" Osten auszulösen, was mit dem Beitritt der neuen Bundesländer nach Artikel 23 des Grundgesetzes am 03.10.1990 besiegelt wurde.

Damit einhergehend brach auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine komplexe Gesellschaftsordnung zusammen, von welcher der westdeutsche "Normalbürger" - wenn überhaupt - nur grobe Strukturen kannte, sofern er nicht in regem Austausch mit Verwandten oder Bekannten von "drüben" stand.

Dies hing vor allem damit zusammen, daß sich die DDR nach dem Westen hin abriegelte, was in Mauer und Todesstreifen seinen unmenschlichsten Ausdruck fand - um so faszinierender war dann dieser Umbruch, den eigentlich niemand erwartet hätte.

Durch die Beschäftigung im Studium der Sozialarbeit mit dem internationalen Vergleich von "Alternativen zur Freiheitsstrafe" (s. 1) und vor dem Hintergrund eines einjährigen studienbegleitenden Praktikums in einer Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe Ostwürttemberg e. V. in Schwäbisch Gmünd, vor allem jedoch aufgrund meines zweiten Praxissemesters bei der Bewährungshilfe in Ellwangen begann mich die Frage zu interessieren, wie wohl die angeblich "entwickelte sozialistische" Gesellschaft der DDR mit Kriminalität und Straftätern umging.

Zudem entwickelte ich zunächst die vage Hoffnung, daß durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten auch Innovationsschübe auf das System der Bewährungs- und Entlassenenhilfe hier im Westen ausgelöst würden, wobei dann recht bald deutlich wurde, daß die Wiedervereinigung in eine "Kolonialisierung" des Ostens durch den Westen mutierte, ja eine "Implementation" unseres Systems in die Gesellschaft der ehemaligen DDR stattfand. So veränderte sich mein (Forschungs-)Interesse dahingehend, herauszufinden, ob "Überreste" oder "Eigenheiten" des früheren Systems der Bewährungs- und Entlassenenhilfe in den neuen Bundesländern wenigstens in Teilbereichen fortbestehen bzw. sich entwickeln würden.

3. Der Forschungsansatz

Wie meine Diplomarbeit im ganzen, so basieren auch die hier veröffentlichten Teile zum einen auf äußerst spärlich vorhandene Texte und Publikationen westdeutscher Autoren zum Thema sowie auf nur schwer zugängliche und mit Vorsicht zu interpretierende DDR-Quellen (vor der "Wende"), und zum anderen auf empirisch erhobene Intensivinterviews, welche ich dann mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse (s. 2) auszuwerten versuchte.

Insgesamt führte ich von Ende Dezember 1990 bis Januar 1991 acht Interviews durch, sieben davon in Erfurt und eines in einer Kleinstadt in der Nähe von Jena.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Gesprächspartner:

- A: Mitarbeiterin bei der Beratungsstelle für Haftentlassene des Sozialamts Erfurt, zuvor tätig bei der "Abteilung Innere Angelegenheiten"
- B: Ehemaliger Mitarbeiter bei der "Abteilung Innere Angelegenheiten"
- C: Mitarbeiter in der Fürsorge bei der Caritas

- D: Mitarbeiter der "Offenen Arbeit" der Evangelischen Kirche
- E: Mitarbeiter in der Beratungsstelle für Haftentlassene der Stadtmission
(ebenfalls Evangelische Kirche)
- F: Evangelischer Pastor; seit Januar 1991 Dienststellenleiter bei der
Beratungsstelle für Haftentlassene des Sozialamts Erfurt
- G: Ehemaliger Strafgefangener, früher erfaßt als "kriminell gefährdeter
Bürger"
- H: Ehemaliger Strafgefangener in "Bautzen"

Die Interviewpartner wurden teils über die Vermittlung von Herrn Prof. Virnich, teils über direkte telefonische oder schriftliche Ansprache, oder über die Vermittlung von Bekannten gewonnen.

Hierbei möchte ich insbesondere die Familie Bartel aus Erfurt in dankenswerter Weise erwähnen, ohne deren Unterstützung die empirische Vorgehensweise nicht möglich gewesen wäre.

Teil II: Bewährungs- und Entlassenenhilfe in der DDR
vor November 1989

1. Ideologischer Hintergrund für den Umgang mit Straftätern im sogenannten
Realsozialismus der DDR

Da "am Umgang mit Kriminalität abzulesen ist, wie das Verhältnis von Staat und Bürger tatsächlich ist" (3, S. 73), gehörte Kriminalität "zum kleinen Kreis jener Fragen, anhand derer stets erneut die Schwäche des jeweils anderen und die Überlegenheit des jeweils eigenen Systems demonstriert werden soll." (3, S. 73)

Wie überhaupt in jeder Gesellschaftsordnung waren gerade auch in der "entwickelten sozialistischen" Gesellschaft der DDR weltanschaulich-kriminologische Vorstellungen von entscheidender Bedeutung für den Umgang mit Straftätern, so daß ich hier einleitend versuchen möchte, diesen ideologischen und kriminalitätstheoretischen Hintergrund etwas zu beleuchten.

1.1. Die Ursachen der Kriminalität

Nach Kerscher wird Kriminalität aus marxistischer Sicht als Resultat der "spezifischen Lebenslage des Proletariats unter dem Kapitalismus" (4, S. 89) gesehen, da diese Lebenslage folgende kriminogene Potenzen beinhaltet:

- Bedürfnisbeschränkung aufgrund der ökonomischen Mangelsituation des Proletariats (Pauperismus)
- Epochales Sozialverhalten in der bürgerlichen Gesellschaft, in der sich Individualismus, Egoismus und der Kampf aller gegen alle entwickeln
- Die Entfremdung des Menschen von seiner Arbeit im Kapitalismus
- Klassenrecht, d. h. bürgerliche Gesetzgebung und Klassenjustiz
- Sozialisationsdefizite aufgrund einer unterprivilegierten sozioökonomischen Situation der Arbeiterklasse

(vgl. 4, S. 78)

Gegen diese Lebenslage in der bürgerlichen Gesellschaft protestiert die arbeitende Klasse mit delinquentem Verhalten: "Die erste, rohste und unfruchtbarste Form dieser Empörung war das Verbrechen." (Friedrich Engels zitiert in 4, S. 78)

Die DDR behauptete nun auf der geistigen Grundlage des Marxismus-Leninismus, diese oben erwähnte spezifische Lebenslage überwunden und aufgehoben zu haben, da "mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen ... ein qualitativ neues ... Verhältnis von Individuum und Gesellschaft geschaffen" wurde. (5, S. 71)

Gleichzeitig griff die sozialistische Kriminologie auf o. g. Erklärungsmuster

für Kriminalität zurück, so daß die vorfindbare soziale Realität in der DDR einen Widerspruch erzeugte, den es für die Ideologie aufzulösen galt. Es stellte sich also die Frage: "Warum noch Straftaten im Sozialismus ?" (6 , S. 18)

Dies versuchte die Strafrechtswissenschaft und Kriminologie der DDR dadurch zu beantworten, daß sie eine "Relikt- und Kontaminationstheorie" (3, S. 90f.) entwarf, die im Laufe der Zeit verfeinert und ausdifferenziert wurde: Kriminalität in sozialistischen Staaten war demnach zum einen ein Relikt der kapitalistischen Vergangenheit: "so bleibt aber, daß sie (die Kriminalität) m. E. in ihrem sozialen Charakter nach ein Wurmfortsatz der Vergangenheit ist" (7 , S. 199).

Zum anderen wurde sie - so die Theorie - durch Ansteckung (Kontamination) von kapitalistischen Verhältnissen von außen verursacht, welche die kriminellen Rudimente der ehemals bürgerlichen Gesellschaft der DDR noch zu verstärken versuchten: "Ihre Zählebigkeit (die der alten Lebens- und Denkgewohnheiten) wird begünstigt, weil sie von außen neu genährt, reproduziert und verfestigt werden durch imperialistische Massenmedien oder andere Einflüsse aus der Welt des Kapitals." (6 , S. 20)

Die Hauptursachen für Kriminalität in der DDR lagen also nach herrschender Lehre außerhalb des sozialistischen Deutschlands "sowohl geographisch-politisch als auch historisch" (7 , S. 199).

Allerdings wurden auch "innere soziale Bedingungen" (7 , S. 200) zugegeben - etwa zerrüttete Familien- und Lebensverhältnisse, Unordnung und (noch) mangelhafte staatliche Kontrolle, welche den eigentlich externen "kriminogenen Prozeß fördern, unterstützen, erleichtern oder intensivieren." (7 , S.200) Diese "Bedingungen" unterschied Buchholz aber streng von den "Ursachen", denn sozialistische Gesellschaftsverhältnisse waren seiner Ansicht nach per se nicht kriminogen, dem Sozialismus war schließlich Kriminalität "wesens- und systemfremd" (7 , S. 201).

So kam dann folgerichtig derselbe Autor zu der Einsicht, daß "die Kriminalität im ganzen wie auch die einzelne Straftat eine individualistische, spontan-anarchische, sozialnegative, destruktive Äußerung von Individuen ist" (zitiert in 8 , S. 244), die eben noch nicht das "richtige sozialistische Bewußtsein" hätten.

Diese "subjektivistische, täterorientierte Betrachtungsweise" (8 , S. 244) bestätigten auch die von mir Befragten: sie waren einhellig der Meinung, daß der Staat der DDR die Ursachen für Kriminalität vorwiegend in der Persönlichkeit des Straffälligen sah bzw. in seinem engeren sozialen Umfeld und gesellschaftsinterne Faktoren des Realsozialismus negierte.

Ein Interviewpartner wies zudem darauf hin, daß ein "gewisser Bestand" an

Kriminalität als in jeder Gesellschaft vorhandener zugegeben wurde.

Nicht unberechtigt bezeichnete daher Sander "Status und Ergebnisse kriminologischer Wissenschaft in der DDR ... als defizitär" und warf ihr "gesellschaftstheoretische Fehleinschätzungen, eine eher als ... Programm zu verstehende marxistische Persönlichkeitstheorie" und "fehlende Ideologie- und Gesellschaftskritik" vor. (8, S. 246)

Dieser Kritik wäre meinerseits nichts hinzuzufügen, denn:

"Man (die Kriminologie der DDR) spricht ... den Realsozialismus nach wie vor frei von der Verantwortung für Probleme ... und verschiebt die versprochene endgültige Lösung dieser Probleme auf den 'St. Nimmerleinstag'" (3, S. 91)

Allerdings schienen dann in den 80er Jahren einige Ost-Kriminologen zumindest eine leichte Abwendung von streng ideologischen Positionen zu vollziehen, indem weitere "Widerspruchskomplexe" angeführt wurden, "innerhalb derer sich kriminogene Potenzen herausbilden können" (Lekschas zitiert in 3, S. 93):

- das sozialistische Leistungs- und Verteilungsprinzip
- Orientierung auf materielles Konsumstreben
- Trostlosigkeit bestimmter Neubauzentren
- Duldung der öffentlichen Meinung von bestimmten Arten der "Wirtschaftskriminalität"
- bürokratische Engstirnigkeit, geistiges wie politisch-ideologisches Unvermögen von Bezugspersonen aus dem Kreis gesellschaftlicher Erziehungsträger

(vgl. 3, S. 93f.)

So räumte Freiburg schließlich ein, "daß die DDR-Kriminologie die Ursachen der Kriminalität auch im gesamtgesellschaftlichen Bereich sucht und nicht nur beim Täter und dessen Eltern." (3, S. 94)

Nach eigenen Erklärungen für delinquentes Verhalten in der ehemaligen DDR gefragt, gaben meine Interviewpartner aufschlußreiche Antworten:

Auch sie schrieben den persönlich-individuellen Ursachen und dem Einfluß des näheren Umfelds eine gewichtige Bedeutung zu, wobei vor allem der Alkoholismus als kriminogener Faktor genannt wurde.

In pikanter Analogie zu der bereits erwähnten These von Friedrich Engels gaben drei Befragte "Protest gegen Staat und Gesellschaft" (diesmal jedoch gegenüber der realsozialistischen) als Ursache von Kriminalität an, vier Interviewpartner führten Straffälligkeit (insbesondere im Falle der Rückfallkriminalität) auf die vorwiegend repressiven und wenig hilfreichen Resozialisierungsmaßnahmen des Staates (s. auch Teil II,2.5.) zurück.

Jeweils zwei Gesprächspartner nannten Spezifigkeiten des DDR-Wirtschafts-systems - "Der wirtschaftliche Innenmarkt unterlag ständig einer

Mangelerscheinung. Von daher waren die Leute genötigt, wenn sie etwas haben wollten, zu bestechen, zu klauen, zu unterschlagen ..." (Interview E) - sowie **staatliche Sozialisationsinstanzen** (Heime und mangelhafte Jugendarbeit) und **materielle Bedingungen** als kriminalitätsverursachende Elemente. Ein Interviewpartner hingegen wies den materiellen und sozialen Ursachen eher eine untergeordnete Rolle zu.

Schließlich vertraten zwei Befragte noch die Meinung, daß in der DDR wie in jeder modernen Industriegesellschaft ein gewisses Maß an Kriminalität "normal" gewesen sei.

1.2. Das Bild des Straftäters

Freiburg konstatierte ein "erstaunlich konservatives" Bild der DDR-Kriminologie vom Straftäter, welcher "der 'Andere', der 'Schädling' oder doch der von der Normalbevölkerung durch bestimmte Negativmerkmale deutlich unterschiedene" war. (9, S. 259)

Nach 1961 wurde - so Freiburgs Analyse der DDR-Literatur - das Täterbild vom "Klassenfeind" oder "vom Klassenfeind Beeinflußten" allmählich durch das "gängige Stereotyp des Unterschichtkriminellen" (Hess zitiert in 9, S. 259) abgelöst, welcher nach herrschender Lehre das Gros der Straftäter darstellte. So schrieb Szewczyk: "Die Familien der Täter, aber auch der Eltern sind fast in gleichem Maße gesellschaftliche Außenseiter in vielfacher Form, deren sozialer Abstand von der Mehrzahl der sozial Integrierten, sich gesellschaftlich schnell Weiterentwickelten erheblich ist." (10, S. 157)

Diesen "asozialen Unterschichtskriminellen" wurden dabei folgende Merkmale zugeschrieben:

- "- die Arbeitsstellen werden häufig gewechselt
- über einen längeren Zeitraum wird keiner produktiven Arbeit nachgegangen
- ...
- die häuslichen und familiären Verhältnisse sind vernachlässigt oder verwahrlost
- der größte Teil der Freizeit wird in niveaulosen Gaststätten verbracht
- den finanziellen Verpflichtungen wird nicht nachgekommen (Miete u. ä.)
- Alkoholmißbrauch und Alkoholismus gehören zum täglichen Leben "

(Blüthner zitiert in 9, S. 259)

Wie ich in Teil II,2.5.noch beschreiben werde, sahen DDR-Gesetze für diesen Personenkreis spezielle Regelungen zur Kontrolle und "Umerziehung" vor.

Ein ähnliches Bild wurde auch vom Großteil der **jugendlichen Straftäter** gezeichnet: " ... Sozial- und bildungsschwache Jugendliche ... sind unter jugendlichen Straftätern nicht nur erheblich überrepräsentiert vertreten, sondern auch in ihrer **Persönlichkeit** häufig **deformiert** oder sogar **fehlentwickelt**." (5, S. 73)

Immerhin lehnte derselbe Autor "ihre Abstempelung als 'unverbesserliche Bösewichter' ganz entschieden ab" (5, S. 74) und stellte der Gesellschaft der DDR eigentlich ein Armutszeugnis aus: "Sie leben mehr oder weniger permanent in einer materiellen und geistig-kulturellen Mangelsituation." (5, S. 74)

Auch Kräupl und Reuter schilderten jugendliche Straffällige als **schwache, passive Persönlichkeiten**, die sich treiben lassen, deren Elternhaus gestört ist, die durch **Alkoholmißbrauch** und "negative Freizeitbekanntschaften" hervorstechen, Straftaten bagatellisieren und die eigene Schuld auf äußere Umstände oder andere Personen verlagern (vgl. 11, S. 31f. und S. 109).

Neben diesen unglaublich stigmatisierten "gewöhnlichen Kriminellen" und dem eher unwichtigen Typus des "Wirtschaftskriminellen" fand Freiburg in der DDR-Literatur **3 Gruppen von politischen Tätern** heraus:

1. Vorwiegend junge Straftäter, die "Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung", Widerstands- und Rowdydelikte begingen
 2. Intellektuelle Systemkritiker
 3. "Normale Durchschnittsbürger", die Kritik gegenüber dem Staat äußerten und die DDR illegal verlassen wollten
- (vgl. 9, S. 261)

Im großen und ganzen zeichneten die Ergebnisse der Interviews ein mit den bisher angeführten Quellen übereinstimmendes Bild: nach ihrer Meinung über die offizielle Sicht vom Straftäter gefragt, erwiderten die meisten Gesprächspartner, daß der Staat ein sehr negatives Bild vom Straftäter hatte, ja nahezu ein Feindbild. Zwei Befragte bemerkten allerdings auch, daß der offizielle Grundsatz galt, der Straftäter sei ein Bürger wie jeder andere. Ein Interviewpartner benannte die staatliche Begründung der Kriminalisierung von politischen Straftätern wie folgt: diese hätten deshalb als kriminell gegolten, weil sie einfach die vorgegebenen Gesetze nicht respektierten.

Bezüglich des Bildes, das die Gesellschaft der DDR vom Straftäter hatte, wurden äquivalente Aussagen gemacht: 75 % aller Nennungen gaben an, daß der Straffällige negativ als Außenseiter, Asozialer und "Knastologe" betrachtet wurde. Zwei Befragte hingegen bescheinigten der Gesellschaft, Straftäter auf tolerante bzw. verständnisvolle Weise gesehen zu haben.

Interessant war schließlich die Analyse der Interviews im Hinblick auf das Bild, das sich die Gesprächspartner selbst vom Straffälligen machten: Sie unterschieden zunächst ebenfalls zwischen politischen und "klassisch" kriminellen Tätern; letztgenannte wurden von der Hälfte der Befragten als **Menschen am Rand der Gesellschaft** bezeichnet, die aus einem sozial

"schwachen" Milieu stammten und von ihrer Umwelt schon immer benachteiligt wurden. Zwei Gesprächspartner gaben weiterhin an, daß nicht wenige "Kriminelle" schlechte intellektuelle Fähigkeiten und eine ungenügende Ausbildung besaßen.

Das Bild der Interviewten selbst über den Straftäter stimmte demnach weitgehend mit dem offiziellen des "Unterschichtkriminellen" überein.

In Bezug auf die politischen Täter äußerten drei Befragte, daß diese zum Großteil aus "geordneten" Verhältnissen stammten und bei der Wiedereingliederung (den zuständigen Stellen) kaum Probleme bereiteten.

Dies war kein Wunder, denn:

"die Ausdehnung des politischen Strafrechts auf Tatbestände wie 'Vorbereitung' des 'Ungesetzlichen Grenzübertritts', 'Ungesetzliche Verbindungsaufnahme' od. 'Öffentliche Herabwürdigung' macht nahezu jeden zum potentiellen politischen Täter" (9, S. 261)

1.3. Allgemeine Reaktion auf Kriminalität

Aus den Erklärungen des Realsozialismus für die Ursachen von Kriminalität (s. 1.1.) und dem Bild des Straftäters, welches die sozialistische Kriminologie zeichnete (s. 1.2.), ergaben sich als Konsequenz für den Staat der DDR folgende spezifische Reaktionen:

Um eine "Zurückdrängung der Kriminalität" (6, S. 23) zu erreichen, war zunächst den aus dem (vergangenen) Kapitalismus überkommenen Denk- und Verhaltensweisen "der Kampf anzusagen, mit dem Ziel, diese (innere) Quelle der allgemeinen Kriminalität weiter schrittweise zu verstopfen." (7, S. 201)

Dies sollte durch die Weiterentwicklung des Sozialismus in den "Gesellschaftsverhältnissen" und der Produktions- und Lebensweise realisiert werden, unter Verstärkung der "sozialistischen Demokratie" und durch die "Formung sozialistischer Persönlichkeiten" (7, S. 201).

Was mit einer "sozialistischen Persönlichkeit" gemeint war, legten Kräupl und Reuter dar: "Vereinfacht könnte man sagen: Eine Persönlichkeit erkennt man zuerst an ihrer Arbeit. Sie entwickelt sich so wie ihre Arbeit." (11, S. 74)

Ähnliches schilderte auch ein Befragter: "Der Arbeitsethos spielte eine große Rolle ..." (Interview E). Diese starke Betonung der Arbeit im "Staat der Arbeiter und Bauern" (Artikel 1 der DDR-Verfassung) als Voraussetzung und Mittel für ein sozialistisch-normgerechtes Leben zeigte sich dann auch und gerade in den Bereichen der "Kriminalrechtspflege" (s. Teil II, 2.2.-2.5.)

Für die sozialistische Gesellschaft war nun neben der Arbeit die Einbindung aller Bürger von großer Bedeutung: "Die demokratische Mitwirkung der Bürger an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität ist für die Durchsetzung der sozialistischen Strafpolitik ... unerläßlich." (6, S. 59)

Auch die Intention dieser "Gesellschaftlichen Erziehung", deren vorwiegender Ort wieder die Arbeitsstätte unter Mitwirkung der Arbeitskollektive war, zog sich wie ein roter Faden durch Strafgesetze, Strafverfahren, Strafvollstreckung und Wiedereingliederungsmaßnahmen der DDR. (s. Teil II, 2.2.-2.5.)

Wie in jedem Staat dieser Erde wurde natürlich auch in der DDR hauptsächlich mit Bestrafung auf Kriminalität reagiert, auch wenn Streit behauptete "Nur ums Strafen geht es nicht" (Buchtitel von 6) und meinte "Gedanken der Sühne oder Rache sind dem sozialistischen Strafrecht fremd", vielmehr würde "jeder dieser Strafen Elemente des Zwanges und der Überzeugungen" enthalten (6, S. 67). Wie diese Strafen dann tatsächlich ausgestaltet wurden, werde ich in den folgenden Kapiteln zu beschreiben versuchen.

Meine Interviewpartner äußerten nun auch ihre Sicht, wie der Staat - von der Theorie her - mit Kriminalität umging: als Ziel wurde erwähnt, Straftäter in der Weise zu integrieren, daß sie nach den (von der SED) vorgegebenen sozialistischen Normen arbeiteten und staatstreu lebten. Inhaltlich legte man dabei vor allem auf die äußeren Bedingungen und diesbezüglich - so vier Befragte - auf die Arbeit besonders großen Wert (s. o.).

Drei Interviewpartner gaben an, daß die (Um-) Erziehung der Straffälligen durch die gesamte Gesellschaft (vorwiegend durch die Betriebskollektive) erfolgen sollte - auch hier also eine empirische Bestätigung der Quellen.

Zwei Gesprächspartner sagten aus, daß offiziell politische Straftäter ebenso behandelt wurden wie "gewöhnliche Kriminelle".

Jeweils eine Nennung gab positive Aspekte der offiziellen Linie an: der Mensch sei im Vordergrund gestanden und ein Haftaufenthalt durfte ihm nicht angelastet werden. Zudem gab der Staat vor, auch präventive Arbeit durch die "Gefährdetenverordnung" (s. Teil II, 2.5) zu leisten.

Wie aber gestaltete sich die allgemeine Reaktion des Staates auf Kriminalität in der Praxis ?

Die Befragungen ergaben folgendes Bild:

Auf der einen Seite gaben sechs Befragte negativ-repressive Reaktionen des Staatsapparates an, welche von diskriminierender Stigmatisierung bis hin zu einer schwachen rechtlichen Stellung des Straftäters im Strafprozeß reichten und vorwiegend aus Bestrafung, Kontrolle und Einengung des persönlichen Frei-raums bestanden. Des weiteren bewerteten vier Interviewte die postulierte "gesellschaftliche Erziehung" als in der Praxis fehlgeschlagen.

Auf der anderen Seite jedoch wurde von fünf Befragten positiv angemerkt, daß für alle Haftentlassenen durch den Staat eine gewisse Vorsorge (Wohnraum und Arbeitsstelle) getroffen wurde.

Bei politischen Straftätern war nach Aussagen von zwei Interviewpartnern die Reaktion des Staates durch die Staatssicherheit den meisten Menschen oft unbekannt, während ansonsten die Öffentlichkeit - so eine Nennung - am gesamten Strafverfahren aktiv mitarbeiten konnte.

Diese Öffentlichkeit (die Bevölkerung) hatte nach Beobachtung eines Gesprächspartners durchaus auch viele Hinweise gegeben, um einen Straftäter ausfindig machen zu können.

Freiburg konstatierte 1985 weitere allgemeine Reaktionen der DDR in der Praxis "auf den Kriminalitätsanstieg seit 1969 ... :

- Informationssperre bezüglich exakter Angaben zur Kriminalitätsentwicklung
- verstärkte Rechtspropaganda und Rechtserziehung in den Schulen, Betriebs-
schulen, Betrieben und Massenmedien
- Erweiterung der Kontrolle und Kontrollmöglichkeiten durch "ehrenamtliche
Polizeihelfer", "Ordnungsgruppen" der FDJ und den Regelungen der
"Gefährdetenverordnung" (s. Teil II, 2. 5.)
- Härtere Strafverfolgung durch die drei Strafrechtsänderungsgesetze
von 1974, 1977 und 1979 "

(vgl. 3, S.94f.)

Ein wesentliches Motiv für die konkrete Ausgestaltung dieser Reaktionen auf Kriminalität war dabei immer auch der Wettstreit mit dem kapitalistischen Westen: "Auf eine Frage, die ich einem Staatsanwalt einmal gestellt habe, warum es eigentlich keinen modernen Strafvollzug gibt, kam gleich die Antwort, wir können keinen modernen Strafvollzug bauen, da sonst die Bundesrepublik sagt, in der DDR werden Strafvollzugseinrichtungen gebaut ..."

(Interview E)

1.4. Zusammenfassung und Bewertung

Die materialistisch-marxistische Auffassung, sozioökonomische Verhältnisse seien die Ursache von sozialen Problemen und somit auch von Kriminalität, hätte die DDR-Kriminologie von ihrem wissenschaftstheoretischen Selbstverständnis her eigentlich gesellschaftskritisch prägen müssen. Unter ideologisch-propagandistischen Gesichtspunkten durfte sie aber gegenüber dem realsozialistischen Staat nicht kritisch sein. Dieses Grundproblem nun wurde von der sozialistischen Kriminologie durch ihre "Relikt- und Kontaminations-
theorie" (vgl. 3, S. 90f.) mehr schlecht als recht gelöst.

Erst in den 80er Jahren versuchte man allmählich in der kriminologischen Fachwelt der DDR, vom Klassenkampfbegriff abweichend Kriminalität als vieldimensionales, komplexes Phänomen zu betrachten (s. auch 12, S. 159ff.).

Neben den verschiedenen politischen Tätern wurde dennoch der "typische Kriminelle" stets als deviante, labile Persönlichkeit gesehen, der als

Individuum (bzw. sein engeres soziales Umfeld) die Hauptschuld an der Straftatbegehung trug, denn: "In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Rechtsbrecher zu werden ... deshalb kann man gegenüber dem Straftäter in der sozialistischen Gesellschaft zum erstenmal von wirklicher Verantwortung und Schuld gegenüber dem Staat sprechen." (6, S. 22)

Diese einseitige, täterfixierte Schuldzuschreibung mutet angesichts westlicher kriminologischer Forschungsergebnisse doch in großem Maße rückständig und für eine kollektivistisch-sozialistische Gesellschaftsordnung äußerst widersprüchlich an.

Dementsprechend ambivalent waren die Reaktionen:

Einerseits wurde im Umgang mit Straftätern Vorsorge für Arbeit und Wohnung getroffen und versucht, die gesamte Gesellschaft miteinzubeziehen, andererseits aber traute man diesen - in einem gewissen Sinne positiv-kommunistischen - Ansätzen doch nicht so ganz und führte daher massive und engmaschige Überwachungs- und Bestrafungsmaßnahmen ein und durch.

Zusammenfassend drängt sich einem der Eindruck auf, daß sich die Ideologie des Realsozialismus der DDR erheblich schwer tat, mit "Abweichlern von der Norm" in Theorie und Praxis unter Beibehaltung eines originär sozialistischen Verständnisses umzugehen; da wurden doch einige "gedankliche Klimmzüge" benötigt, um die staatlichen Reaktionen als plausibel und legitim erscheinen zu lassen, dies vor allem auch im Bereich der sog. "politischen Straftaten".

2. Das System der Kriminalrechtspflege

2.1. Überblick

Die konkrete Umsetzung der in Teil II, 1. beschriebenen ideologischen Grundlagen erfolgte in der ehemaligen DDR in der Praxis der "Kriminalrechtspflege" (13, S. 10); die sich grob in 4 Richtungen unterteilen ließ:

1. Die Gesellschaftlichen Gerichte
2. Die Verurteilung auf Bewährung
3. Der Strafvollzug
4. Die Wiedereingliederung Haftentlassener

(vgl. 13, S. 10)

Auf diese vier Bereiche möchte ich nun im folgenden etwas genauer eingehen.

2.2. Die Gesellschaftlichen Gerichte

2.2.1. Einleitung

Durch Seminare an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen stieß ich auf "progressive" Kriminologen, die eine "Wiedervergesellschaftung" (14, S. 210ff.) oder eine "Zivilisierung von Konflikten" (15, S. 94ff.) fordern, bei der "die normalen Bürger, statt lediglich zuzuschauen, an der Regelung der Angelegenheiten partizipieren, die für sie von Wichtigkeit sind." (15, S. 99)

Des weiteren beschäftigte ich mich projekthaft mit Theorie und Praxis von "Täter-Opfer-Ausgleichsmodellen" (s. z. B. 16) in der Bundesrepublik (alt), so daß die "Gesellschaftlichen Gerichte" der DDR, in denen "Laien" in ihrem engeren sozialen Umfeld Recht sprachen, für mich von besonderem Interesse waren. Dies umso mehr, als diese Art des Umgangs mit Konflikten vielleicht auch eine Bereicherung für das nun gesamtdeutsche System der Bewährungs- und Entlassenenhilfe darstellen könnte.

2.2.2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1952 wurden in einigen größeren Volkseigenen Betrieben der DDR nach dem Vorbild von sowjetischen "Schätz- und Konfliktkommissionen" die ersten Konfliktkommissionen (KK) gebildet - damals noch ohne rechtliche Grundlage -, um Arbeitsstreitigkeiten beizulegen.

1953 schließlich schuf man für diese KK eine gesetzliche Grundlage, die "Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen".

1960 wurde diese Verordnung grundlegend geändert, 1963 die Kompetenzen der

KK erweitert. (vgl. 17, S. 211f.)

Ab 1964 bildeten sich nach entsprechenden Bestimmungen im "Rechtspflegeerlaß" in Gemeinden und Städten, Produktionsgenossenschaften und in privaten Betrieben auf Beschluß des zuständigen Kreistags die ersten sog. Schiedskommissionen (SchK), welche geringfügige Straftaten und kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten regeln sollten. (vgl. 17, S. 212)

Die betrieblichen Konfliktkommissionen und die territorialen oder produktionsgenossenschaftlichen Schiedskommissionen wurden schließlich als Gesellschaftliche Gerichte 1968 in Artikel 92 der DDR-Verfassung verankert und im "Gesetz über gesellschaftliche Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG" vom 11.06.1968, sowie in den dazugehörigen Konflikt- und Schiedskommissionsordnungen ausgeführt. (vgl. 17, S. 213)

Dieses Gesetz und die Verordnungen löste dann ein leicht abgeändertes "Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG" vom 25.03.82 (18) mit neuen Verordnungen des Staatsrates der DDR ab, welches schließlich bis zur "Wende" in Kraft war.

Auch sechs Interviewpartner gaben an, daß es zwei Arten von Gesellschaftlichen Gerichten gab: die KK in den Betrieben und die SchK in den Wohngebieten. Sieben (von acht) Befragte wußten, daß die Gesellschaftlichen Gerichte für die Regelung kleinerer Delikte zuständig waren.

Das GGG von 1982 legte diesbezüglich in §§ 13 - 15 folgende sachliche Zuständigkeit der Gesellschaftlichen Gerichte fest:

- Ordnungswidrigkeiten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen
- Verfehlungen
- Vergehen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen
- Verletzungen der Schulpflicht
- einfache zivilrechtliche und andere Streitigkeiten von geringem Sachwert und speziell für die KK:
- Streitfälle aus dem Arbeitsrecht

Nach § 17 (1) der Schiedskommissionsordnung war die SchK auch zuständig bei "Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften".

In den Verordnungen wurden dann noch weitere Einzelheiten ausgeführt.

Ein Befragter gab zu bedenken, daß die Zuständigkeit der Gesellschaftlichen Gerichte auch vom Straffälligen abhing (wenn er z. B. Rückfalltäter war).

Von der Intention der Gesellschaftlichen Gerichte her sah ein Gesprächspartner das "Grundanliegen, daß da normale Menschen beteiligt sind, die

auch in der Gesellschaft normal leben, also nicht Spezialleute wie Richter etc." (Interview D)

Ein ehemaliger Justizminister der DDR formulierte dies so:

"Es geht ... um die Herbeiführung einer noch engeren Verbindung von Staat und Gesellschaft auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege ... um eine echte Verschmelzung (der) staatlichen Funktion mit der Aufgabe der ganzen Gesellschaft." (zitiert in 17., S. 214)

In diesen Gesellschaftlichen Gerichten als unterste "vergesellschaftete" Instanz der Rechtspflege waren 1984 in 27800 Konfliktkommissionen 250000 Mitglieder (19, S. 272) und in mehr als 5500 Schiedskommissionen nahezu 56000 Bürger (20, S. 82) tätig, insgesamt arbeiteten also über 300000 Bürger (!) in Gesellschaftlichen Gerichten mit.

Ein Gesellschaftliches Gericht bestand in der Regel aus 8 - 15 Mitgliedern (vgl. §§ 8 und 11 GGG).

Je nach Art des Gesellschaftlichen Gerichts waren die Wahlmodalitäten der Mitglieder verschieden:

- Bei den KK wurde die Wahl von den Gewerkschaften (FDGB) organisiert, die Kandidaten in Gewerkschaftsgruppen benannt, von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Belegschaftsversammlungen vorgeschlagen und in geheimer Wahl von den Betriebsangehörigen gewählt. (vgl. §§ 7 und 8 GGG)
- Die Mitglieder von produktionsgenossenschaftlichen SchK wurden auf Vorschlag des Vorstandes, der die Wahl auch vorbereitete und durchführte, von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften gewählt.
- Die Mitglieder der territorialen SchK wurden auf Vorschlag der Ortsausschüsse der "Nationalen Front" der DDR von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen gewählt, welche auch für die Organisation der Wahl zuständig waren. (vgl. §§ 10 - 11 GGG)

Diese gesetzlich festgelegten Regelungen der Wahl von Mitgliedern der Gesellschaftlichen Gerichte bestätigten auch meine Interviewpartner (s. Anhang). Vier Befragte betonten zudem, daß die Verhandlungen der Gesellschaftlichen Gerichte stets öffentlich waren und jeder Anwesende aktiv teilnehmen, das Wort ergreifen und seine Meinung einbringen konnte. (s. auch § 18 (3), (5) GGG) Eine Nennung erwähnte noch den positiven Umstand, daß die Verhandlungen für den Beteiligten generell kostenlos waren. (vgl. § 14 (1) KKO und SchKO). Nach Lohmann war der betroffene Bürger verpflichtet, selbst an der Verhandlung teilzunehmen, bei Nichterscheinen konnten finanzielle Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. (vgl. 17, S. 215f.)

Die Beratungen der Gesellschaftlichen Gerichte wurden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter - diese waren zuvor von den Mitgliedern gewählt (§ 6 (4) GGG) - öffentlich bekanntgegeben und geleitet. (§§ 3 (1) und 5 (2) KKO und SchKO)

Vor allem bei zivilrechtlichen Streitigkeiten bestand die **primäre Aufgabe** der Gesellschaftlichen Gerichte darin, eine **Einigung** der Parteien zu erzielen.

In den anderen Fällen stand im **erzieherischen Verfahren** folgender **Maßnahmenkatalog** zur Verfügung:

- Verpflichtung zur Entschuldigung (vor dem Geschädigten oder dem Kollektiv)
 - Öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung
 - Wiedergutmachungsleistungen (durch Arbeit oder Geld)
 - Ableistung von unbezahlter gemeinnütziger Arbeit (in der Freizeit bis zu 20 Stunden)
 - Andere Verpflichtungen, die der Durchsetzung des Erziehungsziels dienen
 - Erteilung einer Rüge
 - Auferlegung einer Geldbuße von 10 bis 500 Mark
 - Verpflichtung zur Einhaltung der Schulpflicht
 - Verpflichtung, einer geregelten Arbeit nachzugehen
- (vgl. § 20 GGG und die entsprechenden Ausführungen in den Verordnungen)

Ein Gesprächspartner äußerte den nicht unwesentlichen Umstand, daß für einen "Verurteilten" die Entscheidung eines Gesellschaftlichen Gerichts im Vergleich zu einem staatlichen Gericht auch um einiges günstiger bezüglich der **Eintragung** in seine **Personalakte** war.

Ein Befragter gab an, daß die Beschlüsse der KK und SchK durch die Gerichte überprüft wurden, welche außerdem die Vorsitzenden der Gesellschaftlichen Gerichte regelmäßig anleiteten und kontrollierten.

Lohmann erwähnte diesbezüglich einen **Beirat** beim **Direktor des Kreisgerichts**, der die Zuständigkeit für die Anleitung und Kontrolle der KK und SchK besaß, und in dem neben den Richtern auch die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Ortsausschüsse der Nationalen Front vertreten waren. (vgl. 17, S. 217) In diesem Beirat sollten eine Koordination und Vereinheitlichung der **Rechtsprechung** der Gesellschaftlichen Gerichte erzielt werden (s. § 25 GGG).

Die Mitglieder der KK und SchK wurden regelmäßig z. B. vom FDGB **geschult**, es gab hierzu spezielle Fachzeitschriften (z. B. "Der Schöffe") und zentrale Schulungspläne. (vgl. 17, S. 217)

Die Gesellschaftlichen Gerichte waren ein nicht unbedeutender Faktor - auch im strafrechtlichen Bereich: Luther gab an, daß etwa **25 %** aller Strafsachen von Gesellschaftlichen Gerichten beraten und entschieden wurden. (13, S. 10)

2.2.3. Praktische Arbeit

In der juristischen DDR-Fachzeitschrift "Neue Justiz" 1/84 lautete die Überschrift eines redaktionellen Beitrags: "Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte bewährt sich in der Praxis" (21, S. 7)

Dabei wurde quantitativ registriert, daß im ersten Halbjahr 1983 die KK 36000 Beratungen (davon 26500 Arbeitsstreitfälle) durchführten und die SchK fast 9400 Beratungen vorwiesen (davon 2900 wegen Vergehen, rund 3200 wegen Verfehlungen und etwa 2600 wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten). (vgl. 21, S. 7)

Bei der Darstellung, wie dies nun in der Praxis aussah, greife ich vorwiegend auf die qualitative Analyse meiner Interviews zurück:

Zwei Befragte erklärten, daß die Gesellschaftlichen Gerichte das Disziplinierungsinteresse des Staates eben auch dann durchzusetzen hatten, wenn es für einen Strafprozeß nicht ausreichte; als beispielhafte Delikte, die vor die KK oder SchK kamen, wurden folgende Tatbestände genannt:

Kindesmißhandlung, Diebstahl von äußerst geringwertigen Sachen (z. B. eine Flasche Schnaps), Streit zwischen Nachbarn, Ohrfeigen, "Rowdytum" etc. .

In "Der Schöffe" (s. Teil II, 2.2.2.) wurde sogar der Fall einer "abgerissenen Fernsehantenne" aufgeführt (22, S. 60).

KK waren vornehmlich mit Arbeitsrechtsstreitigkeiten befaßt (s. o.), SchK zu beinahe einem Drittel mit Zivilstreitigkeiten (s. o.).

Die verbliebenen Strafsachen waren durchweg von ziemlich geringer Schwere, die ohne die Existenz von Gesellschaftlichen Gerichten vermutlich ungeahndet geblieben wären.

Bezüglich der Mitglieder der Gesellschaftlichen Gerichte gaben drei Interviewpartner zu bedenken, daß jene nach Staatstreue und Parteizugehörigkeit (zur SED oder den Blockparteien, respektive der DDR-CDU) ausgewählt wurden, was sich auch aufgrund der in Teil II, 2.2.2. beschriebenen Wahlmodalitäten vermuten ließ. Zwei Befragte erwähnten, daß die Mitglieder der KK in den Betrieben geworben wurden. Ein ehemaliger Strafgefangener beschrieb dies so: "Die Auswahl ging manchmal komisch zu: da kriegte ein Großbetrieb die Auflage, ... wir brauchen hier einen Vernünftigen, der soll in die Konfliktkommission reingewählt werden... und weil die meisten Leute gar keine Lust mehr hatten, an irgendwelchen Versammlungen immer teilzunehmen, dann wurde schon oftmals ein Dummer gefunden." (Interview H)

Ein Gesprächspartner bescheinigte den Mitgliedern der KK und SchK eine gute Ausbildung und Schulung.

Während ein Befragter keine Kenntnis von der tatsächlichen Arbeit der Gesellschaftlichen Gerichte hatte, hoben zwei hervor, daß je nach Besetzung der

Konflikt- und Schiedskommissionen die praktische Arbeit recht unterschiedlich ausfiel: "wenn eine halbwegs vernünftige Belegschaft da war, ... die hatten an und für sich auch eine vernünftige Konfliktkommission. Andersrum konntest du auch ziemlich Pech haben, die hat dich gleich überwiesen, oder so gereizt, daß du gleich eine gehauen hast, und dann warst du 'flöten'." (Interview G)

2.2.4. Zusammenfassung und Bewertung

Resümierend kann man nun festhalten:

In der DDR wurde Rechtsprechung neben den staatlichen Gerichten (Kreisgerichten, Bezirksgerichten, dem Obersten Gericht, sowie den Militärgerichten) in unterster Instanz auch von sog. Gesellschaftlichen Gerichten ausgeübt, die als Konfliktkommissionen in den Betrieben und als Schiedskommissionen in den Wohngebieten und Produktionsgenossenschaften einfachere Fälle auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts berieten und entschieden. Dabei waren diese Spruchkörper mit einer erstaunlich großen Anzahl von juristischen Laien besetzt; die etwa 300000 Mitglieder der Gesellschaftlichen Gerichte entsprachen ca. 2 % der gesamten Wohnbevölkerung der DDR (inkl. Kinder und Alte), d. h. beinahe jeder 50. Bürger war Mitte der 80er Jahre an einem Gesellschaftlichen Gericht tätig. Bedenkt man, daß man erst ab dem Alter von 18 Jahren in eine KK oder SchK gewählt werden konnte (§ 6 (1) GGG), und daß immer mal wieder Personen ausschieden und neue Mitglieder hinzu kamen, dann war der Gesamtanteil von aktiven und ehemaligen Laienrichtern der Gesellschaftlichen Gerichte an der erwachsenen Bevölkerung in der DDR doch beträchtlich hoch.

Bei der nun folgenden Beurteilung der Gesellschaftlichen Gerichte beziehe ich mich speziell nur auf die für meine Thematik relevante strafrechtliche Komponente der KK und SchK, welche - wie in Teil II, 2.2.3. beschrieben - vor allem bei den KK eher von (quantitativ) geringerer Bedeutung war. Auf der einen Seite kann man diese weitverbreitete Regelung von Konflikten verschiedenster Art durch "Normalbürger" im sozialen Nahraum nur positiv bewerten, betrachtet man sie unter dem Gesichtspunkt einer im Westen immer wieder geforderten "Entmythologisierung, Dezentralisierung, Demokratisierung und Laisierung der Strafjustiz" (14, S. 212).

Dies meinten auch die Interviewpartner: zumindest in bestimmten Fällen und von der Idee her schätzten alle die Existenz der Gesellschaftlichen Gerichte positiv ein (vier davon sogar ohne Einschränkungen), wobei insbesondere die Vorteile für die Betroffenen (Straftäter) als Grund der günstigen Bewertung genannt wurden.

Auf der anderen Seite wandten zwei Befragte ein, daß eben auch bei der Rechtsprechung der Gesellschaftlichen Gerichte und der Auswahl der Mitglieder

immer die politische Linie der SED durchgesetzt wurde. Dies war nicht verwunderlich, sollte auch offiziell die gesamte Rechtspflege der DDR "zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht" (§ 3 Gerichtsverfassungsgesetz der DDR) beitragen; der "demokratische Zentralismus" war nicht nach dem Prinzip der Gewaltenteilung, sondern auf der Grundlage der Gewalteneinheit organisiert.

Des weiteren diente m. E. die "Vorfeldorientierung" durch die Gesellschaftlichen Gerichte, d. h. die frühzeitige Sanktionierung von Bagatelldelinquenz, eben auch dem Zweck, noch so zaghafte Ansätze gegen die Normen der realsozialistischen Gesellschaft gar nicht erst aufkommen zu lassen und erste Anzeichen von Abweichung möglichst effektiv zu bekämpfen. So bewertete z. B. ein Gesprächspartner die aktive Beteiligung des sozialen Umfelds als nicht unproblematisch - wer möchte auch schon von seinen Nachbarn oder Arbeitskollegen in einer öffentlichen Verhandlung verurteilt werden ?

Hager schrieb hierzu: "Der latente gesellschaftliche Druck wird somit zum 'Erziehungsmittel' in der Strafrechtspflege der DDR." (23, S. 295)

Zwei Befragte bescheinigten den Gesellschaftlichen Gerichte einen eher moralischen Sinn, ja ein Interviewpartner hielt sie sogar für "erziehungsunwirksam" aufgrund der (zu) geringen Sanktionsmöglichkeiten, wobei die Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit noch am ehesten "gezogen" hätte - die spezial- und generalpräventive Wirkung schien also in der Praxis nicht allzu ausgeprägt gewesen zu sein.

Betrachtet man dann die Relation von organisatorischem Aufwand zur Häufigkeit des Einsatzes einer SchK (etwa viermal pro Jahr) oder einer KK (etwa dreimal pro Jahr) drängt sich einem unwillkürlich die Schlußfolgerung von Lohmann auf, daß neben der gesellschaftlichen, bürgernahen Erziehung der Rechtsbrecher auch die Mitglieder der Gesellschaftlichen Gerichte selbst (durch kontinuierliche Schulung und Selbstkontrolle als "Richter") erzogen werden sollten. (vgl. 17, S. 218)

Zusammenfassung der Gesellschaftlichen Gerichte in Zahlen für 1984

(Die Zahlen sind gerundet)

	<u>Konfliktkommissionen</u>	<u>Schiedskommissionen</u>
Anzahl der Kommissionen ca.	27 800	5 500
Anzahl der Erwerbstätigen/Wohnbevölkerung pro Kommission	330	3 000
Anzahl der Mitglieder	250 000	56 000
Mitglieder pro Kommission	9	10
Anteil der Beratungen pro Jahr insgesamt	72 600	20 000 für 1983 hochgerechnet
Anzahl der Beratungen pro Jahr pro Kommission	2,6	3,6
Anteil der Frauen	45,4 %	41,0 % im Jahr 1979, für 1984 lagen keine Zahlen vor

Quellen: 21, S.7; 19, S. 272f.; 20, S. 82; 24

2.3. Die Verurteilung auf Bewährung

2.3.1. Einleitung

Ähnlich wie im westdeutschen Strafrecht gab es in der DDR neben einer **Verurteilung auf Bewährung** auch die bedingte **Strafaussetzung auf Bewährung**. Da bei letztgenannter Bewährungsform jedoch viele gesetzliche und praktische Regelungen häufig in Kombination mit denen der allgemeinen Wiedereingliederung aller Haftentlassenen angewandt wurden, beschreibe ich die Strafaussetzung auf Bewährung im Kapitel 2.5. von Teil II (Die Wiedereingliederung Haftentlassener).

Willamowski schrieb vor einem Jahr: "Die Verurteilung auf Bewährung und die Geldstrafe spielen in der Strafrechtspflege der DDR seit vielen Jahren eine große Rolle. Im Zeitraum von 1980 bis 1989 betrug der Anteil der Verurteilung auf Bewährung ... rund 34,5 %. Sie war damit die am häufigsten angewendete Strafe ohne Freiheitsentzug." (13, S. 13)

Wie bei den Gesellschaftlichen Gerichten galt auch bei der Verurteilung auf Bewährung der Grundsatz: "Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität ... ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger." (Artikel 1 des 1. Kapitels des DDR-StGB)

Streit bezeichnete die Bewährungsstrafe sogar als "eine Strafe ganz neuer Art, die den erzieherischen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft Rechnung trägt." (6, S. 74, vgl. auch § 30 (3) S. 2 DDR-StGB)

Die erzieherische und kontrollierende gesellschaftliche Einflußnahme auf den Straftäter, der als Warnung und zur Chance auf Bewährung verurteilt wurde, soll nun in den folgenden Abschnitten dargelegt werden.

2.3.2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.3.2.1. Allgemeines

Zunächst eine **Vorbemerkung**: Das Strafrecht der DDR kannte kein spezielles **Jugendstrafrecht** wie etwa das Jugendgerichtsgesetz (JGG) der BRD, sondern im allgemeinen DDR-StGB und DDR-StPO waren Sonderbestimmungen für Jugendliche (14 - 18 Jahre) enthalten, und zwar bezüglich der Rechtsfolgen einer Straftat (§§ 65 - 79 DDR-StPO) und des Strafverfahrens gegen Jugendliche (§§ 69 - 77 DDR-StPO). (vgl. 25, S. 283)

Wie in 2.2.2. beschrieben konnten Gesellschaftliche Gerichte **nicht** zu Bewährung verurteilen, dies war den staatlichen Gerichten vorbehalten, welche Art und Ausmaß der Strafe festlegten, deren **Umsetzung** die "politisch und sozial organisierte Gesellschaft" erledigen sollte, um dabei aus der "Fremd-erziehung" eine "Selbsterziehung" des Straftäters zu bewerkstelligen. (vgl. 25, S. 284)

Die Verurteilung auf Bewährung war im 3. Abschnitt des DDR-StGB in den §§ 30 - 35 und im 8. Kapitel der DDR-StPO in §§ 338 - 361 (hierbei vor allem §§ 342 - 345) geregelt.

Im grundlegenden Unterschied zur bundesrepublikanischen Bewährungsstrafe wurde der Straftäter nicht zu einer bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollzug dann zur Bewährung ausgesetzt wurde, sondern das Gericht drohte eine Freiheitsstrafe an für den Fall, daß der Verurteilte in der Bewährungszeit der Pflicht zur Bewährung nicht nachkam (s. § 33 (2) DDR-StGB), was der englischen "probation order" (vgl. 1, S. 196ff.) oder dem § 27 JGG ähnelte. Dies konnte sich für einen Straftäter im Extremfall verhängnisvoll auswirken, falls § 33 (2) S. 5 DDR-StGB angewandt wurde: danach war eine Androhung von maximal einem Jahr Freiheitsstrafe möglich, selbst wenn im verletzten Gesetz selbst keine Freiheitsstrafe als Rechtsfolge vorgesehen war. Bei schuldhafter Verletzung der Bewährungspflichten konnte man also mit Freiheitsentzug bestraft werden, obwohl im eigentlich zugrunde liegenden Strafrechtsparagrafen Freiheitsstrafe nicht angedroht war.

Ob diese rein theoretisch mögliche Sanktionsverschärfung jemals in der Praxis zur Anwendung kam, entzieht sich meiner Kenntnis; der Kommentar zum DDR-StGB führte als Beispiel für eine zutreffende Rechtsnorm den § 156 DDR-StGB (Verbot der Doppellehe) an (26, S. 144), so daß diese potentielle Regelung wahrscheinlich kaum eine Bedeutung in der realsozialistischen Rechtsprechung hatte.

2.3.2.2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verurteilung auf Bewährung war auf **Vergehen** (deren Definition in § 1 (2) DDR-StGB) beschränkt:

"Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen angewandt, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungesichertem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen." (§ 30 (1) DDR-StGB)

Drei Interviewpartner betonten diesbezüglich zunächst, daß die Verurteilung auf Bewährung nur für **Ersttäter**, also nicht für "Rückfällige" in Betracht kam. Bei den **Deliktgruppen**, welche mit Bewährung enden konnten, wurden jeweils vier Mal leichte Körperverletzung bzw. geringere Eigentumsdelikte genannt, drei Mal "asoziales Verhalten" (§ 249 DDR-StGB, s. Teil II, 2.5.) und ebenfalls drei Mal Verkehrsdelikte.

Zwei Befragte hoben hervor, daß zwar theoretisch vom Gesetz her auch für "politische" Delikte wie Wehrdienstverweigerung (§ 256 DDR-StGB), "ungesetzlicher Grenzübertritt" (§ 213 DDR-StGB), "öffentliche Herabwürdigung"

nach § 220 DDR-StGB usw. eine Verurteilung auf Bewährung möglich war, in der Praxis jedoch meistens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde:

"Wer also ein Honecker-Bild runtergerissen hat, der hatte gar keine Chance auf Bewährung." (Interview E)

2.3.2.3. Die Gerichtsverhandlung

In der ersten Instanz bei den Kammern für Strafrecht der Kreisgerichte waren neben dem hauptamtlichen Richter immer auch zwei Schöffen als formal gleichberechtigte Richter (Artikel 96 der Verfassung der DDR) tätig. Insgesamt nahmen in der ehemaligen DDR über 50000 Schöffen an der Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte teil (27, S. 108).

Zu den Verhandlungen wurden neben den Richtern, Schöffen und dem Angeklagten (evtl. auch Verteidiger und/oder Zeugen) zu einer gezielten Organisation von "Öffentlichkeit" immer auch "sachverständige" Bürger, Vertreter von Arbeitskollektiven, von "gesellschaftlichen Organisationen", von Hausgemeinschaften und von anderen Kollektiven (z. B. Schülerkollektiv) herangezogen. (vgl. 27, S. 111 und § 209 DDR-StPO)

Dabei waren nach Aussagen von drei Befragten insbesondere die **Arbeitskollektivvertreter** von großer Bedeutung, die - so Albrecht - an etwa 80 % der Hauptverhandlungen teilnahmen. (25, S. 285)

Diese Kollektivvertreter mußten nach zuvoriger Beratung im Kollektiv eine Einschätzung der Straftat und der Persönlichkeit des aus dem Kollektiv stammenden Täters abgeben, was zwei Interviewpartner bestätigten; ein Gesprächspartner merkte sogar an, daß sich die Kollektive regelrecht rechtfertigen mußten, warum es "so weit" gekommen war.

Entscheidend für die Verurteilung auf Bewährung war nun, daß die Kollektivvertreter nach § 31 DDR-StGB und § 57 DDR-StPO vorschlagen konnten, eine Strafe **ohne Freiheitsentzug** auszusprechen und eine **Bürgerschaft** für den Angeklagten zu übernehmen, was nach Meinung von drei Interviewten die Strafzumessung wesentlich begünstigte.

Allerdings erwähnte Albrecht, daß die **Bürgerschaftsquoten** in den Gerichtsbezirken zwischen 3 % und 40 % schwankten. (25, S. 285)

Zwar konnten auch Einzelpersonen für einen Straftäter für eine bestimmte Zeit, die normalerweise ein Jahr betrug (§ 31 (3) DDR-StGB), bürgen, in aller Regel übernahmen jedoch die "Kollektive der Werktätigen" die Bürgerschaft. (vgl. 25, S. 285)

Dabei gingen die Bürgen eine **Erziehungsverpflichtung** ein, rechtliche Konsequenzen bei einem Fehlschlag der Bürgerschaft mußten sie allerdings nicht befürchten. Dieser Erziehungsverpflichtung entsprach eine **Selbstverpflichtung** des Verurteilten, die meist folgendes beinhaltete:

- Erhöhung der Arbeitsdisziplin
 - Verbesserung der Arbeitsleistungen
 - politische und fachliche Bildung
 - verstärkte Teilnahme am "gesellschaftlichen und politischen Leben"
(d. h. FDJ oder FDGB)
- (vgl. 25, S. 288)

Die Kollektivvertreter konnten aber auch noch zusätzlich negativ wirken: ein Befragter erwähnte, daß für ein Kollektiv die Möglichkeit bestand, als "gesellschaftlicher Ankläger" in der Form eines Nebenklägers aufzutreten, um die "besondere Empörung" des Kollektivs auszudrücken.

Im Gegensatz dazu existierte auch die strafprozessuale Möglichkeit, einen "gesellschaftlichen Verteidiger" zu stellen; eine ganze Palette von "Besonderen Formen der Mitwirkung der Bürger" war in §§ 52 - 57 DDR-StPO aufgeführt.

Für Jugendliche gaben jeweils ein Gesprächspartner folgende Regelungen bezüglich der Gerichtsverhandlung an: ein Verteidiger sei obligat gewesen, meistens war ein kostenloser Jugendbeistand aus dem gesellschaftlichen Leben anwesend, die Kollektivvertreter stammten aus der Schule oder dem Lehrbetrieb, und es hätte auch sog. Jugendrichter gegeben.

Kräupl und Reuter erwähnten, daß auch ein Vertreter der Jugendhilfe in der Regel anwesend war. (11, S. 14; s. auch § 71 DDR-StPO)

Wurde der Angeklagte nun auf Bewährung verurteilt, so legte das Gericht nach § 33 (2) DDR-StGB eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren fest und drohte eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren Dauer an.

Dabei konnten analog zu den "Auflagen und Weisungen" der BRD (§§ 56 b und c StGB, sowie § 23 JGG) sog. Verpflichtungen vom Gericht auferlegt werden, welche folgendes umfaßten:

- Schadenswiedergutmachung - eine Muß-Vorschrift, falls durch die Tat ein materieller Schaden entstanden war (§ 33 (3) DDR-StGB)
- Bewährung am Arbeitsplatz (s. § 34 DDR-StGB)
- Weitere Verpflichtungen, welche im Ermessen des Gerichts lagen, wie z. B.
 - festgelegte Verwendung von Einkünften
 - Umgangs- und Aufenthaltsbestimmungen
 - Ableistung von unbezahlter gemeinnütziger Arbeit
 - Berichtspflicht

Nach § 33 (5) DDR-StGB konnte ein zu Bewährung Verurteilter noch mit Zusatzstrafen belegt werden, insbesondere mit

- Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot.

Bei Jugendlichen war noch die Erteilung abweichender Auflagen möglich:

- Verpflichtung zum Abschluß der Schulausbildung
 - Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen
 - weitere Ausbildungsmaßnahmen
- (s. § 72 DDR-StPO)

Diese besonderen Verpflichtungen Jugendlicher wurden nach § 10 DDR-Strafre-
gistergesetz nicht in das Strafregister eingetragen, da sie nicht den Charak-
ter einer Strafe trugen. (vgl. 13, S. 13)

Weiterhin mußte geprüft werden, ob im jeweiligen Fall die Bestellung eines
Betreuers angezeigt war. (§ 20 der 1. Durchführungsbestimmung der DDR-StPO)
Diesem Betreuer oblagen dann folgende Aufgaben:

- Koordination der "erzieherischen Einwirkung" von Familie, Schule und Betrieb
- Kontrolle der Erfüllung der Bewährungspflichten
- regelmäßige Berichterstattung ans Gericht

Zum Betreuer konnte ein Schöffe, ein "gesellschaftlich Beauftragter", ein
"geeigneter Bürger" oder auch ein ganzes Kollektiv ernannt werden.
(vgl. 25, S. 286)

Ein Interviewpartner merkte bezüglich der Verpflichtungen schließlich noch
an, daß auch Verurteilungen auf Bewährung erfolgten, bei denen keine Auflagen
erteilt wurden.

2.3.2.4. Ausgestaltung der Bewährungszeit

Nicht nur der Proband bekam Verpflichtungen auferlegt, sondern nach § 32 des
DDR-StGB hatten auch die "Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und
Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der ge-
sellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte lebt und
arbeitet" bestimmte Pflichten, nämlich

- Gewährleistung einer "erzieherischen Einwirkung"
- Kontrolle der Bewährungspflichten
- Sicherung einer Arbeitsstelle bei einem "geeigneten" Kollektiv

Die o. g. Stellen waren jedoch auch befugt, bei einer Verletzung von Bewäh-
rungspflichten durch den Verurteilten eigene Disziplinarmaßnahmen (Betriebs-
strafen) durchzuführen oder gerichtliche Maßnahmen zu beantragen, wie z. B.
eine Verwarnung, zusätzliche Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger
Arbeit bis hin zum Widerruf. Dies lag dann im Ermessen des Gerichts; auf
Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe konnte es auch aufgrund einer
erneuten Verurteilung des Probanden wegen einer fahrlässigen Straftat oder
zu einer Geldstrafe, aufgrund "undisziplinierten Verhaltens" oder der Nicht-
einhaltung seiner sonstigen Bewährungspflichten erkennen. (§ 35 (4) DDR-StGB)

Bei der Begehung einer **vorsätzlichen** Straftat, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug verhängt wurde, vollzog das Gericht dann auch automatisch die angedrohte Freiheitsstrafe. (§ 35 (3) DDR-StGB)

§ 342 (1) DDR-StPO erwähnte neben den o. g. Instanzen (Gericht und diverse "Leitungen") noch weitere **Kontrolleure der Bewährung**: die Schöffen, "gesellschaftliche Beauftragte und andere Bürger", sowie die Kollektive selbst (s. auch die Betreuer bei Jugendlichen, Teil II 2.3.2.3.). Dabei mußten nach § 342 (2) DDR-StPO Art und Umfang der Kontrolle bereits bei der Verurteilung vom Gericht festgelegt werden; zudem erfolgte eine **Informationsweitergabe** vom Gericht an die Betriebe und Kollektive.

Man kann also festhalten, daß die konkrete **Betreuung und Kontrolle** bei erwachsenen Probanden vornehmlich von den **Arbeitskollektiven** - unter Aufsicht des Gerichts - zu leisten war. Dies wurde auch daran deutlich, daß von den möglichen Bewährungsverpflichtungen nach § 33 (4) DDR-StGB die **Bewährung am Arbeitsplatz** am häufigsten angewandt wurde. (vgl. 28, S. 225)

Die **anderen** Verpflichtungen, welche 1979 eingeführt wurden, sprachen die Gerichte in der Praxis von 1980 - 1989 im Durchschnitt jährlich zusammen nur zu 1,4 % aus - sie wurden "noch weniger tatsächlich durchgesetzt" (13, S. 14)

2.3.3. Praktische Arbeit

Da bei der Verurteilung auf Bewährung Richter, Schöffen und Kollektivvertreter die entscheidenden Instanzen waren, es mir aber nicht gelang, jemanden aus diesen Reihen zu interviewen, fielen die Aussagen meiner Gesprächspartner - im Gegensatz zu Teil II, 2.5. - nicht sehr umfangreich aus. Dennoch zeigten sie einige Schwachpunkte in der Umsetzung der komplexen Regelungen zur Bewährung auf:

Bezüglich der **Bürgschaftsübernahme** durch ein (Arbeits-) Kollektiv wurde von jeweils einem Befragten zu bedenken gegeben, daß dies oft nur "pro forma" gesagt oder sogar als Druckmittel im späteren Arbeitsalltag gebraucht wurde. Hinsichtlich der ehrenamtlichen "Bewährungshelfer" (Bürgen, Schöffen oder "Paten" aus dem Arbeitskollektiv) wurden zwei gegensätzliche Aspekte deutlich: Einerseits hoben drei Interviewpartner hervor, daß es diese ehrenamtlichen Betreuer überhaupt nur **selten** gab, wobei sie dann entweder profilierungswütige Genossen waren oder vorwiegend aus bestimmten sozialen Schichten stammten (z. B. Lehrer).

Andererseits wiederum gaben drei Befragte an, daß auch tatkräftige Personen mit positiver Motivation darunter waren, und eine Nennung betonte, daß diese aus dem "normalen Volk" stammten. Albrecht vermutete indes, "daß die Auswahl der 'Betreuer' wohl eher durch politisch-ideologische Rücksichtnahme denn durch sachliche Erwägungen bedingt ist." (25, S. 289)

In puncto Verurteilungspraxis (auf Bewährung) wurde der Einwand vorgebracht, daß sie nicht unwesentlich vom Elternhaus des Angeklagten abhing (also doch auch "Klassenjustiz" im "Staat der Arbeiter und Bauern" ?), sowie vom Kollektiv:

"Wenn sie (das Kollektiv) bei einem kleineren Delikt eine Bürgschaft übernommen haben, bist du auf Bewährung dageblieben, oder eine Strafe ist weit milder ausgefallen. Es kam viel auf die Arbeit an, wobei ich in dem Punkt eben Pech hatte." (Interview G)

Schließlich wurde noch von einem Befragten darauf verwiesen, daß im allgemeinen nicht allzu häufig auf Bewährung verurteilt wurde, allerdings die Richter auch nicht dazu tendierten, in großem Maße Strafen mit Freiheitsentzug zu verhängen, da die Mißstände in den DDR-Strafvollzügen und deren kontraproduktive Auswirkungen auf den Straftäter (s. Teil II, 2.4.) hinlänglich bekannt waren.

Albrecht führte an, daß bei der Konkretisierung der "erzieherischen Einwirkung" der Arbeitskollektive auf den Probanden vor allem dessen Arbeitsverhalten im Mittelpunkt stehen sollte, d. h.

- Kontrolle der Einhaltung arbeitsvertraglicher Pflichten (z. B. Pünktlichkeit)
- ggf. Übertragung von zusätzlichen Arbeitsaufgaben als "bewußt herbeigeführte Bewährungssituationen"
- bei Wohlverhalten (als Belohnung) die schrittweise "Wiedereinsetzung" in die vorhergehende Position
- regelmäßige Aussprachen im Kollektiv bezüglich der Bewährungspflichten (vgl. 25, S. 288)

Dabei wurde diese "Erziehung" in der Praxis meist reduziert durch die Übertragung einer Patenschaft an ein Mitglied des Kollektivs, welches in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Probanden eine ständige Aufsicht gewährleisten sollte. (vgl. 25, S. 288)

Wie die erzieherische Einwirkung in der alltäglichen Realität ausgesehen haben könnte, schilderten Kräupl und Reuter (11, S. 14f.) am Beispiel von "Thomas B.", der als Jugendlicher zu Bewährung verurteilt wurde mit der Verpflichtung, "sich an seinem Arbeitsplatz durch eine pflichtbewußte Fortführung der Lehre zu bewähren und monatlich seinem Kollektiv über die Erfüllung dieser Pflichten zu berichten." (11, S. 14)

Da hieß es dann weiter: "Einmal, als es um den Stand des Lehrkollektivs im Wettbewerb ging, spürte er deutliche Ablehnung. Roland, einer der Lehrlinge, sagte, ohne einen Namen zu nennen: 'Solange wir für Assis mitarbeiten müssen, können wir keinen besseren Platz erwarten.'" (11, S. 15)

Daß die "Erziehung durchs Kollektiv" nicht immer effektiv oder unproblematisch

war, wird noch verstärkt in Teil II, 2.5. deutlich.

Einen etwas anderen Aspekt erwähnte schließlich noch ein Befragter, welcher der Bewährungsstrafe in der Praxis eine eher untergeordnete Bedeutung beimaß: von vielen wurde seiner Meinung nach die Verurteilung auf Bewährung als **Kavaliersdelikt** gesehen, und Straftäter aus sozial "normalem" Milieu (z. B. bei Verkehrsdelikten) hätten die Bewährung alle "geschafft".

2.3.4. Zusammenfassung und Bewertung

Wurde jemandem in der ehemaligen DDR eine Freiheitsstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit angedroht, unterlag er - vergleichbar zu den Regelungen der BRD - der Kontrolle des Gerichts und hatte meist Auflagen oder Verpflichtungen zu erfüllen, vornehmlich die Bewährung am Arbeitsplatz.

Im Gegensatz zur professionellen Bewährungshilfe der BRD jedoch, wurden im gesamten Strafverfahren - von der Ermittlung bis zum Abschluß der Bewährungszeit - "gesellschaftliche Organisationen", d. h. hauptsächlich Arbeitskollektive und Ehrenamtliche (von Schöffen bis zu Lehrern bei Jugendlichen) **aktiv** miteinbezogen. Diese sollten die konkrete Erziehung und Kontrolle "vor Ort" übernehmen, wozu sie vom Gericht nicht unbedeutende Kompetenzen übertragen bekamen (z. B. Disziplinierungsmaßnahmen).

Zur Verurteilung auf Bewährung läßt sich nun - vergleichbar der Bewertung der Gesellschaftlichen Gerichte - wieder ein **zwiespältiges** Fazit ziehen: Auf der einen Seite ist die **weitgehende Partizipation der Gesellschaft** am Umgang mit Straftätern - hier mit Probanden - als "demokratische" Form der Kriminalrechtspflege durchaus positiv einzuschätzen.

Auf der anderen Seite wirkte sich dies in der Praxis nicht unbedingt immer zum Vorteil des zu Bewährung Verurteilten aus:

Zum einen - so auch zwei Befragte - hing der Verlauf der Bewährungszeit sehr stark von der **Persönlichkeit des Betreuers** ab.

Zum anderen konnten die Kompetenzen, die den gesellschaftlichen Organisationen und den Ehrenamtlichen übertragen wurden, leicht als Druckmittel **mißbraucht** werden. Zudem war durch die weitgehende, verpflichtende Einbindung von "Laien" auch die Gefahr der **Überforderung** bei "schwierigen Fällen" bzw. einer geringen Motivation zu einer intensiven persönlichen Betreuung gegeben.

Abgesehen davon, daß schon bei vergleichsweise **geringen Delikten** auf Bewährung verurteilt wurde - "risikoarme Gruppen" (25, S. 290) - wären als weitere negative Punkte eine extrem dichte Verhaltenskontrolle (der Arbeitskollege oder Lehrer als "Bewährungshelfer"), Probleme der Stigmatisierung und des "Schutzes" von Probanden, sowie eine oftmals mangelhafte Unterstützung in Lebensbereichen **außerhalb** der Arbeit anzuführen.

Dies trug dann schließlich dazu bei, "daß in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen (vgl. § 35 (3) und (4) DDR-StGB) bei etwa jeder fünften

Verurteilung auf Bewährung der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet werden mußte." (13, S. 15)

Trotz eigentlich positiver Ansätze wurde auch in diesem Bereich in der DDR die Ideologie von der Wirklichkeit eingeholt, so daß dem Resümee von Albrecht über die damalige Verurteilung auf Bewährung nur zuzustimmen ist; er schrieb: "... die Probleme, die sich einer solchen Form der Betreuung und Kontrolle von Bewährungsprobanden mit der vollständigen Rückverlagerung in der Gesellschaft stellen, (sind) unübersehbar." (25, S. 290)

2.4. Der Strafvollzug

2.4.1. Einleitung

Eigentlich wollte ich mich - so meine konzeptionellen Vorüberlegungen - auf die Bewährungs- und Entlassenenhilfe in der ehemaligen DDR an sich beschränken und die Auseinandersetzung mit dem "realsozialistischen Strafvollzug" außen vor lassen.

Bei der Durchführung der Interviews jedoch - vor allem mit den ehemaligen Strafgefangenen - zeigte sich, daß diese "totale Institution" (s. 29) in der DDR weit hinter dem Standard westdeutscher Gefängnisse zurücklag und es meinen Gesprächspartnern ein großes Anliegen war, davon zu erzählen.

Aus diesen Gründen werde ich in diesem Kapitel vorwiegend auf die Analyse der Interviews zurückgreifen und auf eine umfangreiche, detaillierte Darstellung wie in Teil II, 2.3. und 2.5. verzichten.

2.4.2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Anfang der 80er Jahre waren "40 % aller von den Gerichten verhängten Strafen mit Freiheitsentzug verbunden" (25, S. 284).

Als Strafen mit Freiheitsentzug kannte das DDR-StGB

- die Freiheitsstrafe
- die Haftstrafe
- bis zum 2. Strafrechtsänderungsgesetz 1977 die Arbeitserziehung, welche dann ersatzlos gestrichen wurde.

Diese Strafen waren im 4. Abschnitt des DDR-StGB (§§ 38 - 48) und im 8. Kapitel der DDR-StPO (in §§ 338 - 361) geregelt.

Bis Ende 1987 existierte als mögliche Sanktionsform auch die Todesstrafe (§ 60 DDR-StGB), die jedoch schon einige Jahre vor der Abschaffung nicht mehr angewandt wurde. (vgl. 30., S. 101f.)

Die Freiheitsstrafe hatte entweder eine Dauer von 6 Monaten bis 15 Jahre - in Ausnahmefällen auch drei bis sechs Monate - , oder wurde für schwerste Verbrechen (z. B. Mord) lebenslänglich ausgesprochen. (§ 40 DDR-StGB)

Die Haftstrafe (§ 41 DDR-StGB) dauerte von einer Woche bis zu sechs Monaten und sollte der "unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung" von Rechtsbrechern dienen. Streit gab an, daß sie "insbesondere gegenüber Rowdys" angewandt wurde. (6, S. 83)

Die Arbeitserziehung (ehemaliger § 42 DDR-StGB) wurde zwar 1977 abgeschafft, einer der beiden ehemaligen Strafgefangenen, die ich interviewte, wurde aber zu dieser Strafe einmal verurteilt, weswegen ich sie hier doch noch aufführte. Das Tückische an dieser Strafenform war die Unbestimmtheit der Dauer: "Die Arbeitserziehung beträgt mindestens 1 Jahr und dauert so lange, bis der

Erziehungserfolg eingetreten ist." (§ 42 DDR-StGB vor 1977)

Sie konnte höchstens zwei Jahre und bei Rückfalltätern maximal fünf Jahre betragen, wurde bei "asozialem Verhalten" (§ 249 DDR-StGB, s. auch Teil II, 2.5.4.) verhängt und mußte in "besonderen Strafvollzugseinrichtungen" (6, S. 84) verbüßt werden.

Es gab also verschiedene Arten von Vollzugsanstalten, welche dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei unterstellt waren (17, S. 200). Ein Befragter erwähnte auch die Existenz eines Strafvollzugs des Ministeriums für Staatssicherheit.

Zweck des Vollzugs der Freiheitsstrafen sollte die (staatsbürgerliche) Erziehung mit Hilfe der Arbeit in und außerhalb der Anstalt, sowie die Resozialisierung sein. (vgl. , S. 200)

So berichteten zwei Gesprächspartner von politischem Pflichtunterricht im Gefängnis und von einem engen Kontakt der Vollzugseinrichtungen zur Abteilung Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte bezüglich der Wiedereingliederung. (s. Teil II, 2.5.)

Fünf Befragte sagten aus, daß es im Strafvollzug sog. Erzieher für die Gefangenen gab, wobei zwei Interviewpartner wußten, daß jene meistens Offiziere oder Leutnants waren. Deren offizielle Aufgaben bestanden - so jeweils eine Nennung - aus der Kontrolle der Inhaftiertenpost und der Beurteilung der Gefangenen für das Gericht, z. B. bei Antragstellung auf vorzeitige Entlassung.

Zwischen Kirche und Staat existierte eine Absprache, daß zuvor bestimmte Seelsorger im Gefängnis Gottesdienst halten durften, falls es von den Inhaftierten gewünscht wurde. Dies gaben immerhin fünf Interviewte an, wobei drei davon hervorhoben, daß Tätigkeiten der Kirche im Vollzug, die über einen Gottesdienst hinausgingen, offiziell nicht legitimiert waren und deshalb über rein persönliche Beziehungen (z. B. Privatadresse im Briefkopf) vonstatten gehen mußten.

Die unabhängige Menschenrechtsorganisation Amnesty International berichtete, daß gewaltlose politische Gefangene derselben Gefängnisordnung wie gewöhnliche Straftäter unterlagen und ihre Strafe in denselben Gefängnissen verbüßen mußten (vgl. 30, S. 95).

Spezielle Regelungen gab es dagegen für Jugendliche: fünf Befragte unterschieden zunächst zwei Arten von "geschlossenen Anstalten": den Jugendwerkhof und den Jugendstrafvollzug, auch Jugendhaus genannt.

Zwei Interviewpartner beschrieben den Jugendwerkhof als eine Art "Vorstufe" zum Jugendhaus, wobei ein Befragter noch zwischen offenen, halb geschlossenen und ganz geschlossenen Jugendwerkhöfen differenzierte. Bei Erreichen des 18. Lebensjahres - so zwei Gesprächspartner - mußten die Inhaftierten den Jugendwerkhof verlassen, entweder in den Erwachsenenvollzug, oder wieder in

die "Freiheit", wo sie dann allerdings unter der Kontrolle der Abteilung Innere Angelegenheiten des Heimatorts standen. (s. Teil II, 2.5.)

Von zwei Interviewten wurde schließlich noch ausgesagt, daß in den Jugendhäusern die Jugendlichen eine Berufsausbildung machen mußten.

So konstatierte auch Freiburg: "Die Jugendhäuser verfügen über eigene Berufsschulen, Die Jugendlichen sind zur Teilnahme am Unterricht und zur Arbeit verpflichtet. Die berufspraktische Ausbildung und die Arbeit werden teilweise auch in den Betrieben geleistet." (3, S. 98)

Gesetzliche Regelungen zum Strafvollzug enthielten neben dem DDR-StGB und der DDR-StPO vor allem auch das "Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG" vom 07.04.1977 und die dazugehörige Durchführungsbestimmung (31).

2.4.3. Praxis

Drei Befragte machten die höchst interessante und aufschlußreiche Aussage, daß der Staat an den für die Volkswirtschaft der DDR nicht unwesentlichen Arbeiten der Inhaftierten (innerhalb und außerhalb der Anstalten) recht ordentlich mitverdiente, welche vom Schwermaschinenbau und der Braunkohlegewinnung bis hin zu Großwäschereien reichten: "Als diese Amnestie 1987 war ... fielen dadurch ganze Wirtschaftszweige zusammen, da die Zulieferbetriebe dann nicht mehr da waren." (Interview E)

Nicht umsonst waren also die Gefängnisse häufig überfüllt, wie zwei Nennungen angaben.

Insgesamt drei Aussagen belegten, daß der Strafvollzug Kontakte der Inhaftierten nach draußen - selbst zu staatlichen Stellen - erschwerte bzw. boykottierte und strengstens darauf bedacht war, die internen Zustände geheimzuhalten. Dies nicht ohne Grund: von psychosozialer Unterversorgung, schlechtester Verpflegung und militärischem Drill - selbst bzw. vor allem in den Jugendwerkhöfen - bis hin zu einer schlechten Ausbildungspraxis und unverhältnismäßig langen Haftaufenthalten reichten insgesamt sieben kritische Nennungen bezüglich der **negativen Realität** im DDR-Strafvollzug.

Auch Amnesty International führte in dem Bericht "Deutsche Demokratische Republik - Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen" (30) vom Februar 1989 zahlreiche Beschwerden von ehemaligen politischen Gefangenen auf, die sich über überfüllte Zellen (12 Insassen in einer Zelle mit zwei- oder dreigeschossigen Schlafstellen), unzulängliches Essen, Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der medizinischen Versorgung, schlechte Arbeitsbedingungen, willkürliche Entscheidungen des Gefängnispersonals und inhumane Disziplinarmaßnahmen (meist aufgrund von Arbeitsverweigerung) beklagten. Einzelne Straftatlassene berichteten der Organisation sogar von **Mißhandlungen**, meistens

Schläge von Gefängnisbeamten, vom Anketten an Betten in speziellen Strafzellen und verlängerter Einzelhaft. (vgl. 30, S. 95 - 100)

Dies alles kam zu den ohnehin negativen systemunabhängigen Begleiterscheinungen von Strafvollzugseinrichtungen (wie z. B. interne Hackordnung, sexuelle Übergriffe etc.) hinzu, kein Wunder also, wenn ein Befragter resümierte:

"Das Dasein im Strafvollzug, das war also ein furchtbares." (Interview H)

Im Hinblick auf die soziale Herkunft der Gefangenen sagte ein Interviewpartner aus, die Inhaftierten stammten vorwiegend aus "sozial schwachem Milieu".

Gleichzeitig wies er darauf hin, daß politische Straftäter meist auch mit Strafen mit Freiheitsentzug belegt wurden. Beide Gefangenengruppen waren also im Vollzug zusammengelegt - so eine Nennung -, ein anderer Gesprächspartner dahingegen meinte, daß auf die "Harmonie" der "Gefangenenkollektive" geachtet wurde.

Ein Befragter gab zu bedenken, daß es auch bei den Erziehern recht unterschiedliche Personen gab, und ein anderer, daß durch einen Kollektivbeauftragten des früheren Betriebs (Brief-) Kontakt zum Inhaftierten hätte aufrecht erhalten werden müssen. Diesbezüglich zitierte Freiburg einen DDR-Rechtsanwalt, der Jugendliche verteidigte: "Das hört sich theoretisch gut an, kommt aber praktisch kaum vor. In den mir bekannten Fällen waren neben den Eltern in der Regel die Verteidiger die einzigen Besucher von draußen." (3, S. 99)

Zwei kirchliche Kontaktpersonen erwähnten im Interview, daß sich ihre Existenz und Adressen trotz der offiziellen Hindernisse im Gefängnis schnell herumsprachen.

Diametral entgegen zum bisher dargestellten abschreckenden Bild des Strafvollzugs in der DDR stand die Äußerung eines Befragten, daß die Straftäter in der Haft regelmäßig eine positive Entwicklung durchlaufen hätten. Dies verwundert recht stark, schilderte doch auch Schäfer Ende 1990 nach Besuchen in mehreren Anstalten den DDR-Vollzug folgendermaßen:

"Das Versorgungssystem, die Ausstattung und Gestaltung der Haftanstalten entspricht in keiner Weise einem modernen Strafvollzug ... Die Häftlinge mußten Anstaltskleidung mit Leuchtstreifen tragen. Es wurde überwiegend in einem Drei-Schicht-System im Akkord gearbeitet ... Die Gebäude waren von Mauern und Elektrozäunen umgeben, zwischen denen Wachhunde liefen. Die Einrichtungen erinnern an die Bilder von Konzentrationslagern." (32)

2.4.4. Zusammenfassung und Bewertung

Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug - Haftstrafe, Freiheitsstrafe und bis 1977 Arbeitserziehung - fand in der DDR in unterschiedlichen Haftanstalten statt: eines Verbrechens für schuldig befundene Personen kamen in den allgemeinen Vollzug, nach einem Vergehen Verurteilte in den erleichterten, Jugendliche in Jugendwerkhöfe oder Jugendhäuser. Diese Haftanstalten befanden sich nicht nur in baulicher Hinsicht in äußerst miserablen Zustand, so daß sich der § 2 (1) des DDR-StVG wie ein Hohn auf die Haftbedingungen ausnahm: "Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt." (31)

In der Realität bezeichneten nämlich zwei Befragte die Zustände im DDR-Strafvollzug als **inhuman**, und ein Gesprächspartner meinte, daß der Vollzug in der Praxis **nur** die Funktionen der **Abschreckung** und **Bestrafung** erfüllte.

Auch in den Haftanstalten zeigte sich der hohe Stellenwert, den der sozialistische Staat der DDR der **Arbeit** beimaß, sowohl vom Gesetz her - "Im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit. (§ 6 (1) S. 1 DDR-StVG)" - , als auch in der Umsetzung , in der die Strafvollzugseinrichtungen bedeutende Produktions- und Wirtschaftsfaktoren darstellten. Noch viel mehr als im Westen war hier der Vorwurf nicht unberechtigt, daß die Inhaftierten als billige Arbeitskräfte ausgebeutet wurden - und das im "Staat der Arbeiter und Bauern" !

Hinsichtlich des vorgegebenen Resozialisierungsziels wirkte der Strafvollzug eher kontraproduktiv: nach Meinung von drei Befragten wurden die Inhaftierten im Gefängnis stark **unselbständig**, was bei der Wiedereingliederung große Probleme erzeugte.

Die Erlaubnis für die Kirche, in Strafvollzugseinrichtungen Gottesdienst halten zu dürfen, bewertete ein Gesprächspartner als ein "**Feigenblatt**" des Staates.

Ein anderer kam zu dem Urteil, daß in all den Jahren **keine Reform** des Strafvollzugs stattgefunden hätte, sondern vielmehr eine **Verschärfung**.

Alle direkt bewertenden Aussagen meiner Interviewpartner stellten dem DDR-Vollzug also ein **vernichtendes** Zeugnis aus, denn insgesamt gesehen wies er eben neben den - einer jeden Haftanstalt in jedem System innewohnenden - Negativmerkmalen noch **zusätzliche Verschärfungen** durch seine gesteigert repressive Haftbedingungen unter ideologischer Verbrämung auf.

Abschließend wäre noch herauszuheben, daß die **Inhaftierung** den **Kulminationspunkt der Kriminalisierung politisch Andersdenkender** (und "Andershandelnder") darstellte. Nach Informationen von Amnesty International wurden (bis zur

Amnestie von 1987) die meisten männlichen gewaltlosen politischen Gefangenen in den Strafvollzugsanstalten von Cottbus, Karl-Marx-Stadt, Brandenburg, Zeithain, Naumburg und in zwei Gefängnissen von Bautzen festgehalten, die meisten weiblichen gewaltlosen politischen Gefangenen kamen nach Hoheneck oder Hohenleuben. (vgl. 30, S. 95)

Diese Tatsachen sollte man nicht vergessen, vor allem in Bezug auf - nunmehr gesamtdeutsche - Rehabilitierungsmaßnahmen.

2.5. Die Wiedereingliederung Haftentlassener

2.5.1. Einleitung

Als letzten Bereich der staatlichen Kriminalrechtspflege in der DDR möchte ich in diesem Kapitel die - auch gesetzlich - umfangreich geregelte Wiedereingliederung Haftentlassener darstellen, welche ebenso wie die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung als "gesamtgesellschaftliches Anliegen" (§ 1 S. 1 Wiedereingliederungsgesetz - 33) betrachtet wurde.

Hierbei spielte vor allem die jeweilige **Abteilung Innere Angelegenheiten** der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden eine gewichtige Rolle.

In deren Zuständigkeit fiel zudem die - in diesem Zusammenhang nicht unbedeutende - Erfassung, "Betreuung" und Kontrolle sog. "kriminell gefährdeter Bürger".

Ganz grob untergliederte ich dieses Kapitel nun in drei Teile:

- Strafaussetzung auf Bewährung
- Wiedereingliederung aller Haftentlassener
- "Kriminell gefährdete" Bürger

Wie bereits in Teil I, Punkt 3. erwähnt, gelang es mir, zwei ehemalige Mitarbeiter von Abteilung Inneres eines Stadtbezirks von Erfurt zu interviewen, so daß mir diesbezüglich relativ viele Detailinformationen vorlagen. Aus diesem Grund entschloß ich mich, zur Darstellung der Wiedereingliederung aller Haftentlassener die bisher angewandte Systematik zu verlassen und die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen, sowie die Praxis in diesem Bereich anhand eines idealtypischen Verlaufs der Wiedereingliederung zu schildern.

2.5.2. Strafaussetzung auf Bewährung

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Wiedereingliederung (s. Teil II, 2.5.3.) gab es analog zum westdeutschen Strafrecht auch die Strafaussetzung auf Bewährung, welche in §§ 45ff. DDR-StGB und §§ 349ff. DDR-StPO geregelt war. Bei einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren bestand jederzeit die Möglichkeit, den Vollzug der Strafe auszusetzen, bei einer Freiheitsstrafe über sechs Jahre mußte mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt sein .
(§ 349 (2) DDR-StPO)

Die Dauer der Bewährungszeit betrug zwischen einem und fünf Jahren (§ 45 (1) DDR-StGB und § 349 (4) DDR-StPO), für die dann das Gericht - ähnlich wie bei der Verurteilung auf Bewährung - dem bedingt Entlassenen bestimmte Verpflichtungen auferlegen konnte:

- Arbeitsplatzbindung und Bewährung am Arbeitsplatz (s. § 34 DDR-StGB)
- Schadenswiedergutmachung
- Erfüllung von Schuldverpflichtungen
- Einhaltung von Umgangs- und Verwendungsverboten
- gemeinnützige unbezahlte Freizeitarbeit
- Berichtspflicht
- Unterziehung einer fachärztlichen Behandlung
- Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51 und 52 DDR-StGB

Die Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen lag beim zuständigen (Kreis-) Gericht, im Gegensatz zu den anderen Haftentlassenen (Endverbüßern), bei denen Abteilung Inneres oder die Volkspolizei für "Erziehung und Kontrolle" im wesentlichen zuständig waren.

Dabei galten für die Ausgestaltung der Bewährungszeit und für die Möglichkeiten und Vorgehensweisen beim Widerruf dieselben Regelungen wie die - bereits erwähnten - Bestimmungen bei der Verurteilung auf Bewährung (Bürgschaft der Kollektive etc.).

Konkret schilderten Kräupl und Reuter ein (fiktives) (Lehr-) Beispiel, bei dem ein junger Erwachsener ("Thomas B.", s. Teil II, 2.3.3.), der vorzeitig auf Bewährung entlassen wurde, einen Tag bei der Arbeit "blau" machte, sich dann aber am nächsten Tag nach einem Gespräch mit seinem "Kollektivbetreuer" wieder an der Arbeitsstelle einfand, und danach nichts Negatives mehr vorfiel. Selbst diese Lappalie meldete in dem Beispiel das Kollektiv nun ans Gericht, Thomas B. wurde geladen, und der Richter drohte ihm bei einer Wiederholung dieser "Verletzung der Arbeitsdisziplin" den Vollzug der ausgesetzten Reststrafe an, da er ja die Auflage "Bewährung am Arbeitsplatz" einzuhalten hatte - so leicht (warnten zumindest die Autoren) konnte man also die "Bewährung riskieren". (vgl. 11, S. 94 - 100)

Als offizielle Voraussetzungen für eine Strafaussetzung erwähnten fünf Befragte "gute Führung" und eine positive Entwicklung im Strafvollzug, worüber der "Erzieher" im Vollzug einen Bericht ans Gericht schreiben mußte.

Ein Interviewpartner brachte noch das Kriterium der Deliktbezogenheit mit ein (siehe § 45 (1) DDR-StGB), wobei auch das Kollektiv oder "einzelne Bürger" vergünstigenden Einfluß auf die Rechtsprechung hatten, wenn sie die vorzeitige Entlassung eines Inhaftierten beantragten und sich zu einer Bürgschaftsübernahme bereit erklärten. (§ 45 (2) DDR-StGB und § 349 (7) DDR-StPO)

In der Praxis - so gaben es immerhin die Hälfte der Befragten an - war jedoch für eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung oft eher ausschlaggebend, ob die Gefangenen zu Spitzeldiensten und Denunziation für die Polizei und/oder die Staatssicherheit bereit waren - dies galt wohlgerne nicht nur für politische "Straftäter".

2.5.3. Wiedereingliederung von Haftentlassenen: idealtypischer, beispielhafter Verlauf

"Herr Q." saß schon einige Jahre im Gefängnis, wo er sich "hartnäckig erziehungsunwillig" (34, Ziffer 2.2.2.2.) zeigte, so daß seine Wiedereingliederung langfristig vorbereitet wurde; im Gegensatz zu "Herrn Y.", der ein mustergültiges Verhalten an den Tag legte, und dessen Betrieb eine Bürgschaft für ihn übernahm, so daß er nach § 349 DDR-StPO auf Bewährung entlassen werden konnte und eine kurzfristige Wiedereingliederung ausreichte, welche nicht so frühzeitig und intensiv vorbereitet wurde.

Herr Q. stammte aus dem Stadtbezirk Nord von Erfurt. Die dort beim Rat des Stadtbezirks eingerichtete Abteilung Innere Angelegenheiten hatte bereits kurz nach der Inhaftierung des Herrn Q. von der Strafvollzugseinrichtung in B. die Information erhalten, wann Herr Q. seine Strafe antrat und wann er voraussichtlich entlassen würde.

Diese Abteilung Inneres begann nun mindestens ein Jahr vor dem Entlassungszeitpunkt mit der Kontaktaufnahme zu Herrn Q.. Dabei wurden - meist schriftlich - die Vorstellungen zur arbeits- und wohnungsmäßigen Unterbringung nach der Haftentlassung nachgefragt, sowie dessen Qualifikation, Eigenschaften, soziales Umfeld, Verhalten im Vollzug etc. "erforscht". Gestaltete sich dies etwas komplexer, fand auch ein Besuch eines Mitarbeiters der Abteilung Inneres in der Haftanstalt statt, um die Wiedereingliederungsmaßnahmen in einem persönlichen Gespräch abzuklären.

Nach dieser Verbindungsaufnahme mit Herrn Q. und einer schriftlichen Zwischeneinschätzung des Vollzugs wurde auch durch den haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter von Abteilung Inneres (oder durch einen Kollektivvertreter) die Familie von Herrn Q. kontaktiert, um deren Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit und dem örtlichen Amt für Wohnungspolitik (Wohnungsamt) versuchte die Abteilung Innere Angelegenheiten nun, für Herrn Q. eine - wenn möglich - passende **Arbeitsstelle** und einen **Wohnraum** mit einem vorgeschriebenen Minimum an Mobiliar zu besorgen, da er selbst beides nicht vorweisen konnte.

Diesen **Anspruch auf Arbeit und Wohnung** nach der Entlassung hatte nicht nur Herr Q., sondern alle Haftentlassenen - dies war im **Wiedereingliederungsgesetz** nach § 4 geregelt (33), und davon wußten auch alle meine Gesprächspartner.

Dabei mußten die Betriebe auf Anordnung von Abteilung Inneres Haftentlassene einstellen, auch wenn sie - so vier Befragte - die ehemaligen Strafgefangenen nur **ungern** nahmen, da manche davon nicht immer regelmäßig zur Arbeit kamen und dadurch die Produktion und das Arbeitsklima litten. Oft wurden auch - vor allem bei kurzfristigen Wiedereingliederungen - aufgrund eines schlechten Informationsflusses vom Strafvollzug zur betreffenden Abteilung Inneres die Entlassenen fehl- oder unterqualifiziert vermittelt, was dann natürlich zu Konflikten führte.

Doch Herr Q. hatte Glück: in Kooperation mit dem Amt für Arbeit schloß die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rats des Stadtbezirks Erfurt-Nord mit einem Betrieb eine langfristige Vereinbarung über die betrieblich-arbeitsmäßige Wiedereingliederung von Herrn Q. ab (s. Abbildung eines Musters auf der Seite 39). Darin waren u. a. die Verpflichtungen des Betriebes, die Beziehungen zu Abteilung Inneres und die Festlegung eines namentlich genannten Kollektivbetreuers enthalten. Auch wurde Herrn Q. noch während seiner Inhaftierungszeit seine zukünftige Arbeitsaufgabe, Entlohnung, Wohnung etc. mitgeteilt (s. Abbildung auf der Seite 40). Der Betrieb konnte Herrn Q. später nicht ohne Zustimmung von der Abteilung Innere Angelegenheiten kündigen; Herr Q. selbst allerdings mußte auch (mit bestimmten Wahl- und Einspruchsmöglichkeiten) die ihm zugewiesene Arbeit aufnehmen.

Einen Monat, bevor Herr Q. nun entlassen wurde, kam sein Fall auf den Tisch einer **Wiedereingliederungskommission**, der sog. "**Kommission Gesellschaftliche Erziehung**" des Stadtbezirks, in der Vertreter aller betroffenen Behörden saßen: das Amt für Arbeit, das Amt für Wohnungspolitik, die Abteilung Sozialpolitik (Sozialamt), das Referat Jugendhilfe, die Volkspolizei, Kaderleiter von den Betrieben, Richter und manchmal auch der Kreispsychiater (Alkoholikerfürsorge). Dort wurden dann die in einem Monat anstehenden Entlassungen, welche Erfurt-Nord betrafen, durchgesprochen und die Wiedereingliederungsmaßnahmen im einzelnen abgestimmt. Federführend war dabei die ebenfalls vertretene Abteilung Innere Angelegenheiten, die auch den Vorsitz der Kommission einnahm.

Muster

Vereinbarung

zwischen dem Rat des Stadtbezirkes/der Stadt/der Gemeinde _____, vertreten durch den Vorsitzenden/Stellvertreter _____,

des Vorsitzenden für Inneres/ das Mitglied des Rates _____

und _____
(Bezeichnung des Betriebes/der Einrichtung/der Genossenschaft)

vertreten durch

1. Der Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung übernimmt mit Wirkung vom _____ die vollständige Sicherstellung und Durchführung der Maßnahmen zur erzieherischen Einflußnahme für den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger _____

(Name, Vorname) _____

wohnhaft in _____

2. Der Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung verpflichtet sich, den Erziehungseinfluß im Arbeitskollektiv und im Wohngebiet zu gewährleisten und dazu
- mindestens monatlich ein Erziehungsgespräch mit dem o. g. Bürger durchzuführen und das Arbeitskollektiv vom Ergebnis des Gesprächs zu informieren, soweit dieses nicht unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs erfolgte;
- den o. g. Bürger zur Qualifizierung anzuhalten bzw. ihn dabei zu unterstützen;
- alle rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung einer erfolgreichen Erziehung entsprechend den Erfordernissen auszuschöpfen;
- vierteljährlich Gespräche mit den Familienangehörigen des o. g. Bürgers zur Erlangung ihrer Mitwirkung bei der Erziehung bzw. erzieherischen Einflußnahme gegenüber den Familienangehörigen durchzuführen;
- die im Betrieb tätigen gesellschaftlichen Organisationen und andere gesellschaftliche Kräfte in den Erziehungsprozeß des o. g. Bürgers einzubeziehen;

- mindestens halbjährlich die Erziehungsergebnisse einzuschätzen und mit dem o. g. Bürger auszuwerten.

3. Der Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung wird nicht ohne Zustimmung der Abt. Innere Angelegenheiten des Rates das Arbeitsrechtsverhältnis des o. g. Bürgers aufheben oder kündigen. Über eine vom Bürger angestrebte Aufhebung oder Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wird die Abt. Innere Angelegenheiten des Rates unverzüglich informiert.
4. Der Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung wird regelmäßig nach Durchführung der in Ziffer 2 genannten Erziehungsaktivitäten die Abt. Innere Angelegenheiten des Rates über die Ergebnisse in schriftlichen Kurzeinschätzungen informieren. Bei Fehlverhalten des o. g. Bürgers erfolgt die Information darüber unverzüglich.
5. Mit der Durchführung der in dieser Vereinbarung durch den Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung übernommenen Verpflichtung wird der

(Funktion) _____

(Name) _____

(Vorname) _____

beauftragt. Als Betreuer für den o. g. Bürger wird der

(Name) _____

(Vorname) _____

eingesetzt.

6. Der Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung wird spätestens 12 Monate nach der Strafenlassung der Abt. Innere Angelegenheiten des Rates Vorschläge zur Einstellung oder Weiterführung der Erziehung des o. g. Bürgers unterbreiten.
7. Der Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung wird über die vollständige Sicherstellung und Durchführung der Maßnahmen zur erzieherischen Einflußnahme einen schriftlichen Nachweis führen.
8. Zu allen mit der Erziehung des o. g. Bürgers verbundenen Fragen können durch den Betrieb/die Genossenschaft/die Einrichtung Konsultationen mit der Abt. Innere Angelegenheiten des Rates geführt werden.
9. Die Abt. Innere Angelegenheiten des Rates wird unmittelbar nach Zugang von Informationen über eingetretenes Fehlverhalten in Abstimmung mit dem Betrieb/der Genossenschaft/der Einrichtung die notwendigen Maßnahmen zur Disziplinierung des o. g. Bürgers einleiten.

(Ort, Datum) _____

(Unterschrift) _____

(Unterschrift) _____

Anmerkung

Diese Vereinbarung ist ein Anhalt und kann entsprechend den Erfordernissen verändert oder ergänzt werden.

VD-W-O-162/80 | 61 00 00 | 5 | Blatt 36

1. Austauschblatt
(1. A. v. 26. 8. 82)

Anlage 2

Muster

Rat _____, den _____

Abt. Innere Angelegenheiten

Strafvollzugseinrichtung

Für die Wiedereingliederung der/des Strafgefangenen

_____, geb. am _____, wurden folgende

Vorbereitungen getroffen:

a) Arbeitsplatz

- Betrieb: _____
- Tätigkeit als: _____
- Lohngruppe: _____ Schichtarbeiter: ja/nein
- Aufnahme der Tätigkeit am: _____
- Tauglichkeitsuntersuchung erforderlich: ja/nein

b) Wohnung

- Anschrift: _____
- möbliert/Leerzimmer/betriebliche Wohnunterkunft*

Die Meldung hat bei der Abt. Innere Angelegenheiten des Rates

_____ am: _____ zu erfolgen.
(genaue Anschrift)

Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen

Schließlich hatte Herr Q. seine Strafe verbüßt. Nun mußte er sich innerhalb von 48 Stunden nach der Entlassung bei der Abteilung Inneres von Erfurt-Nord melden - auch dies war allen Befragten bekannt. Er ging dort auch hin, nicht zuletzt deshalb, weil er Stempel und Unterschrift von der Abteilung Innere Angelegenheiten auf seinem Entlassungsschein benötigte, um sich seinen eingezogenen Personalausweis wieder bei der Volkspolizei abholen zu können. Im "Wiedereingliederungsgespräch" wurden Herrn Q. nun von einem Mitarbeiter

der Abteilung Inneres die einzelnen Wiedereingliederungsmaßnahmen erläutert, bezüglich Arbeit, Wohnung und "Anforderungen an sein künftiges Verhalten", sowie in Bezug auf die vom Gericht festgelegten Maßnahmen bzw. Auflagen. Hierbei waren vier Möglichkeiten gegeben:

1. Keine Auflagen für den Haftentlassenen
2. Verpflichtungen bei Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 DDR-StGB
3. Kontrollmaßnahmen nach § 47 DDR-StGB
4. Kontrollmaßnahmen nach § 48 DDR-StGB

Direkt zuständig für die Durchführung der Erziehung und Kontrolle auch noch nach dem Wiedereingliederungsgespräch war die Abteilung Innere Angelegenheiten für die Haftentlassenen der Kategorie 1 (ohne Auflagen) und 3 (§ 47 DDR-StGB). Für diejenigen, die auf Bewährung nach § 349 DDR-StPO vorzeitig entlassen wurden, war dann das Gericht zuständig (s. Teil II, 2.5.2.), für die mit dem § 48 DDR-StGB die Volkspolizei.

Bereits in der Gerichtsverhandlung vor der Inhaftierung legte das Gericht fest, ob Maßnahmen der Wiedereingliederung nach § 47 oder § 48 DDR-StGB anzuwenden wären.

Die Auflagen nach § 47 DDR-StGB konfrontierten den Haftentlassenen mit folgendem:

- Arbeitsplatzbindung und Arbeitspflicht
- Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51 und 52 DDR-StGB
- Umgangs- und Besuchsverbote u. a. m .

Falls Herr Q. nun z. B. schon wegen eines Verbrechens vorbestraft gewesen war und Pech hatte, konnte das Gericht auf "staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Polizei erkennen" (§ 48 DDR-StGB), und diese wiederum konnte dann folgende Auflagen erteilen:

- **Meldepflicht** bei der Polizei (täglich, wöchentlich)
- Aufenthalts-, Umgangs- und Besuchsverbote
- Ausreisebeschränkung
- Wohnsitzbindung u. a. m.

Jeweils zwei Befragte erwähnten, daß (bis Anfang der 80er Jahre) die Volkspolizei diese Kompetenz zur Auflagenerteilung recht intensiv und schikanös nutzte: so wurde den Entlassenen das Geld eingeteilt (vor allem bei jungen Erwachsenen), oder sie mußten die Wohnungsschlüssel bei der Polizei abgeben, was diese dann auch zur massiven Kontrolle einsetzten, "... so daß man nachts drei Mal in der Wohnung war." (Interview H) Dies war ganz legal, denn: "Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig." (§ 48 (3) letzter Satz DDR-StGB)

Am häufigsten wurde die Meldepflicht angewandt, d. h. daß sich der Entlassene bei der Polizeidienststelle oder beim "Abschnittsbevollmächtigten" (ABV) regelmäßig melden mußte. "Ein Abschnittsbevollmächtigter ist ein Polizist in einem Wohnbereich, der dort wohnt, und in seinem Umfeld für Recht und Ordnung zuständig ist ... oft aber war der ABV dadurch vollkommen überfordert, aber er kannte die Probleme." (Interview E)

Aber auch bezüglich der Auflagenbestimmungen hatte Herr Q. Glück, er hatte "nur" den § 47 DDR-StGB "bekommen", so daß er sich in regelmäßigen Zeitabschnitten bei Abteilung Inneres zu melden hatte. Allerdings erhielt er auch eine Aufenthaltsbeschränkung: er konnte z. B. nicht zur Leipziger Messe fahren, oder den Bezirk Erfurt ohne Genehmigung von Abteilung Inneres verlassen. Dies wurde dadurch wirkungsvoll, aber auch stigmatisierend kontrolliert, daß Herr Q., wenn er nach dem Wiedereingliederungsgespräch zur Polizei ging, um seinen Paß wieder abzuholen, nicht den normalen Personalausweis erhielt, sondern einen vorläufigen, ein zweiblättriges Formular, den sog. "PM 12". Diesen bekam zwar auch ein "unbescholtener" Bürger, wenn er seinen Personalausweis verloren hatte, das war dann aber extra darauf vermerkt. Mit diesem PM 12, den die Volkspolizei nach eigenem Ermessen auf der Grundlage von § 11 (5a) der "Personalausweisordnung" (35) Herrn Q. aushändigte, konnte dieser nicht einmal ins sozialistische Ausland reisen, selbst wenn er keiner Aufenthaltsbeschränkung unterlegen wäre. Bei jeder Ausweiskontrolle - was in der DDR nicht selten vorkam - war für den Kontrollierenden ersichtlich, daß mit Herrn Q. etwas "nicht stimmte".

Doch Herr Q. konnte sich mit diesen Auflagen abfinden, hatte er doch ein einigermaßen akzeptables Zimmer zugewiesen bekommen. Der Mitarbeiter von Abteilung Inneres übergab ihm die Wohnungsschlüssel und wies ihn darauf hin, daß er (Herr Q.) nun nur noch seinen Mietvertrag mit dem kommunalen Wohnungsinhaber abschließen mußte.

Auch hinsichtlich der Wohnung war Herr Q. also ein "Glücksvogel": zwar mußte nach dem Gesetz jedem Haftentlassenen ein möblierter Wohnraum zur Verfügung stehen, doch in der Praxis sah es üblicherweise recht düster aus: drei Befragte gaben an, daß oftmals beim Entlassungstag überhaupt noch keine Wohnung verfügbar war, so daß ein ehemaliger Mitarbeiter bei der Abteilung Innere Angelegenheiten erwähnte, die Entlassenen dann für eine Übergangszeit in Hotels untergebracht zu haben. Vier Gesprächspartner beurteilten die Qualität der "Wiedereingliederungswohnungen" schließlich als äußerst miserabel: "Abrißwohnungen ... , wo fließend Wasser von den Wänden war." (Interview H)

Am nächsten Tag nun ging Herr Q. in den Betrieb zu seiner neuen Arbeitsstelle. Dort befand sich unter seinen neuen Kollegen in seinem Arbeitskollektiv auch

sein ehrenamtlicher Betreuer, der "Brigadier Z.", der auch in der Gewerkschaftsarbeit und als Schöffe am Kreisgericht tätig war. Herr Z. hatte schon einmal einen Haftentlassenen betreut, dessen Reststrafe auf Bewährung ausgesetzt worden war. So hatte er (der Brigadier) auch bereits eine "Schulung" mit einem Mitarbeiter von Abteilung Inneres bezüglich der Betreuung von Haftentlassenen mitgemacht, bei der individuelle "Betreuungsprogramme" für die Wiedereingliederung der einzelnen Entlassenen besprochen wurden. (vgl. Interview A und 11, S. 84 - 91)

Dies fand aber nicht überall statt; oftmals wurden die ehrenamtlichen Betreuer viel zu wenig auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Im allgemeinen kümmerten sich die Kollektive in sehr unterschiedlicher Weise um den Haftentlassenen, d. h. nicht selten nur kaum, so jedenfalls ein Interviewpartner.

Neben diesen Betreuern am Arbeitsplatz sollte Abteilung Inneres auch ehrenamtliche Betreuer in den Wohngebieten gewinnen, dort fanden sich jedoch in der Regel keine Bürger, die sich dazu bereit erklärt hätten.

Herr Q. hatte noch viele Schulden (Schadensersatzforderungen, Mietrückstände), hierbei konnte ihn Abteilung Inneres aber **nicht** direkt finanziell unterstützen. Die Schuldtitel gingen somit im Pfändungsverfahren an die Arbeitsstelle und mußten Monat für Monat abgetragen werden.

Herr Q. hatte nun also als Haftentlassener beanstandungsfrei seiner Arbeit nachzugehen, ein Jahr lang des öfteren bei Abteilung Inneres zum Gespräch zu erscheinen und drei Jahre die Auflagen nach § 47 DDR-StGB einzuhalten. Würde er dagegen verstoßen, drohte ihm mit § 238 DDR-StGB eine erneute Bestrafung (§ 47 (5) DDR-StGB).

Wäre Herr Q. noch keine 18 Jahre alt gewesen, hätte die Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht die Abteilung Innere Angelegenheiten durchgeführt, sondern das zuständige Referat **Jugendhilfe**.

Falls sich Herr Q. in der Haft der Staatssicherheit angeboten hätte (s. Teil II, 2.5.2.), wäre von dieser die Wiedereingliederung erledigt worden, und die Abteilung Inneres von Erfurt hätte mit Herrn Q. nichts zu tun gehabt.

Herr Q. war ein "gewöhnlicher" Straftäter - als **politischer** Täter wären ihm nach Aussage eines Interviewpartners die Auflagen erspart geblieben; ein anderer Befragter hingegen meinte, gerade den Haftentlassenen mit politischen Delikten wurden mehr "Steine in den Weg gelegt" als den Tätern mit "rein kriminellen" Delikten. Einig waren sich zwei Gesprächspartner darin, daß die politischen Straftäter bei der Wiedereingliederung die wenigsten Probleme bereiteten, denn: "Die kamen zu 90 % aus ganz sicheren, ordentlichen Familienverhältnissen." (Interview A)

2.5.4. Kriminell gefährdete Bürger

In den Aufgabenbereich der Abteilung Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte fiel neben der Wiedereingliederung Haftentlassener auch die angeblich präventiv zu verstehende Betreuung und Kontrolle sog. "kriminell gefährdeter Bürger". Dies geschah auf der Grundlage der "Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger" (Gefährdetenverordnung) vom 19.12.1974, erneuert in der 2. Fassung vom 06.07.1979. (36)

Nach § 2 dieser Verordnung waren Bürger kriminell gefährdet, die

- " - ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind
- sonstige Anzeichen der Entwicklung einer asozialen Lebensweise erkennen lassen
- infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist." (36)

Bekamen nun die Mitarbeiter von Abteilung Inneres Hinweise von der Bevölkerung (z. B. von einem Vermieter), dem Referat Jugendhilfe (z. B. bei einer Unterhaltspflichtverletzung), der Volkspolizei (s. Seite 45: Musterformular, Anlage 13), von Gerichten oder Betrieben (z. B. bei "Arbeitsbummelei"), daß auf einen Bürger im zuständigen Wohngebiet (Stadtbezirk, Gemeinde) die o. g. Kriterien zuträfen, versuchten diese Mitarbeiter von "Inneres", weitere Informationen über den betreffenden Bürger einzuholen (durch Hausbesuche, Verbindungsaufnahme zu anderen Ämtern, etc.) und mit ihm Aussprache zu halten.

Bestätigten sich dabei die Hinweise, erarbeitete die Abteilung Innere Angelegenheiten eine Beschlußfassung, welche sie dem örtlichen Rat (Kommunalparlament) vorlegte, und der Betroffene wurde dann vom "Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres, in Stadtbezirken vom Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters, in Städten und Gemeinden vom Stellvertreter des Bürgermeisters für Inneres bzw. von anderen für den Bereich Inneres verantwortlichen Ratsmitgliedern" (§ 3 (1) Gefährdetenverordnung) als kriminell gefährdeter Bürger erfaßt (s. Seite 45: Musterformular, Anlage 11).

Nach dieser Erfassung erfolgte eine weitere Aussprache, diesmal zur Auflagenerteilung, bei der ein Mitarbeiter von Abteilung Inneres dem nunmehr amtlich "kriminell Gefährdeten" die Erfassung, sowie die Auflagen erläuterte.

Muster

VP-Dienststelle

Rat des Stadtbezirkes/der
Stadt/der Gemeinde
Abteilung Innere Angelegenheiten

Es wurde bekannt, daß bei dem Bürger/der Bürgerin _____, geb. _____, wohnhaft in _____, Anzeichen einer kriminellen Gefährdung im Sinne des § 2 der Gefährdetenverordnung vorliegen.

1. Einschätzung der Persönlichkeit:

2. Konkrete Darstellung des Verhaltens, welches die kriminelle Gefährdung ausmacht:

3. Ursachen und begünstigende Bedingungen für die kriminelle Gefährdung:

4. Vorschlag für notwendige Erziehungsmaßnahmen:

Muster

Rat

Leiter des
Volkspolizei-Kreisamtes/
Direktor des Amtes für Arbeit*

über Rat des Kreises,
Abt. Innere Angelegenheiten

Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

Herr/Frau/Fräulein _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfaßt bzw. die Verwirklichung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 4 der Verordnung eingeleitet und die in der Anlage beigefügten Auflagen erteilt.

Anlage

Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen

Nach § 4 (2) der Gefährdetenverordnung hatten die "Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortlichen hauptamtlichen Ratsmitglieder" die Möglichkeit und Kompetenz, Auflagen nach § 4 (3) der Gefährdetenverordnung zu erteilen, welche folgendes umfaßten:

- Arbeitsplatzbindung und Arbeitspflicht
- Fortsetzung und Abschluß einer Ausbildung
- Wohnsitzbindung
- Besitz- und Verwendungsverbote
- Umgangs- und Aufenthaltsverbote
- Erfüllung der Schuldverpflichtungen unter Nachweis an den örtlichen Rat
- Meldepflicht zu Abteilung Inneres
- u. a. m.

Dabei konnten die Mitarbeiter von Abteilung Inneres selbst - nach Rücksprache mit dem Leiter - die Auflagen abändern und variieren.

Bei Verstößen gegen die Auflagen erfolgten Sanktionsmaßnahmen, welche von einer zwangsweisen Vorführung (s. Seite 47: Musterformular, Anlage 9), einer Verwarnung und Geldbuße bis hin zu einer Anzeige gemäß § 249 (1) DDR-StGB - "kriminelle Asozialität" - reichen konnten. Nach diesem Strafrechtsparagrafen hatte das Gericht die Möglichkeit, jemanden aufgrund "asozialen Verhaltens" mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu sanktionieren.

Dabei konnten nach § 249 (4) DDR-StGB weitere Kontrollmaßnahmen erteilt werden, die dann wiederum die Abteilung Inneres ausführte.

Wie bereits in Teil II, 2.4.2. angeführt, existierte bis 1977 als spezielle Bestrafung für sog. "Asoziale" die "Arbeitserziehung" (ehemaliger § 42 DDR-StGB).

Ebenso wie bei der Wiedereingliederung Haftentlassener arbeitete die Abteilung Innere Angelegenheiten auch bei der "Betreuung" der "kriminell Gefährdeten" eng mit der Volkspolizei, den Betrieben und "gesellschaftlichen Organisationen" zusammen. Die schon in Teil II, 2.5.3. erwähnte "Kommission Gesellschaftliche Erziehung" befaßte sich nämlich ebenfalls mit der "kriminellen Gefährdung". Dabei versuchten sich wiederum die vertretenen Kaderleiter der Betriebe gegen die verpflichtende Einstellung von "kriminell Gefährdeten" zu wehren.

Der Makel der Erfassung wurde erst nach "Überwindung der kriminellen Gefährdung" aufgehoben (§ 5 (4) Gefährdetenverordnung).

Die meisten als "kriminell gefährdet" Erfassten waren wohl Bürger mit sehr hohen Schuldverpflichtungen und einer "schlechten Arbeitsmoral", allerdings betonte auch Amnesty International: "§ 249 ist wiederholt gegen Ausreisewillige angewandt worden, die ihre Arbeit aufgegeben haben, um ihren Wunsch auf Verlassen des Landes zu unterstreichen." (30, S. 70)

Muster

Rat _____

Leiter des
Volkspolizei-Kreisamtes/VP-Reviers*

Betrifft:

Zuführung gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. 12. 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

Ich bitte um die Zuführung des/der Bürgers/Bürgerin

_____, geb. am _____,

wohnhaft in _____

am _____ 198 , um _____ Uhr, zum Rat der/des Stadt/Stadtbezirk/Gemeinde _____

Zimmer _____, zum Zwecke der Vorbereitung der Erfassung/zur Erteilung von Auflagen/zur Durchführung einer Aussprache, da der o. g. Bürger gegen ihn erteilte Auflagen verstoßen hat.*

Der/die Bürger/Bürgerin hat der schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen vor dem örtlichen Rat nicht Folge geleistet.

Abteilungsleiter/Bürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen

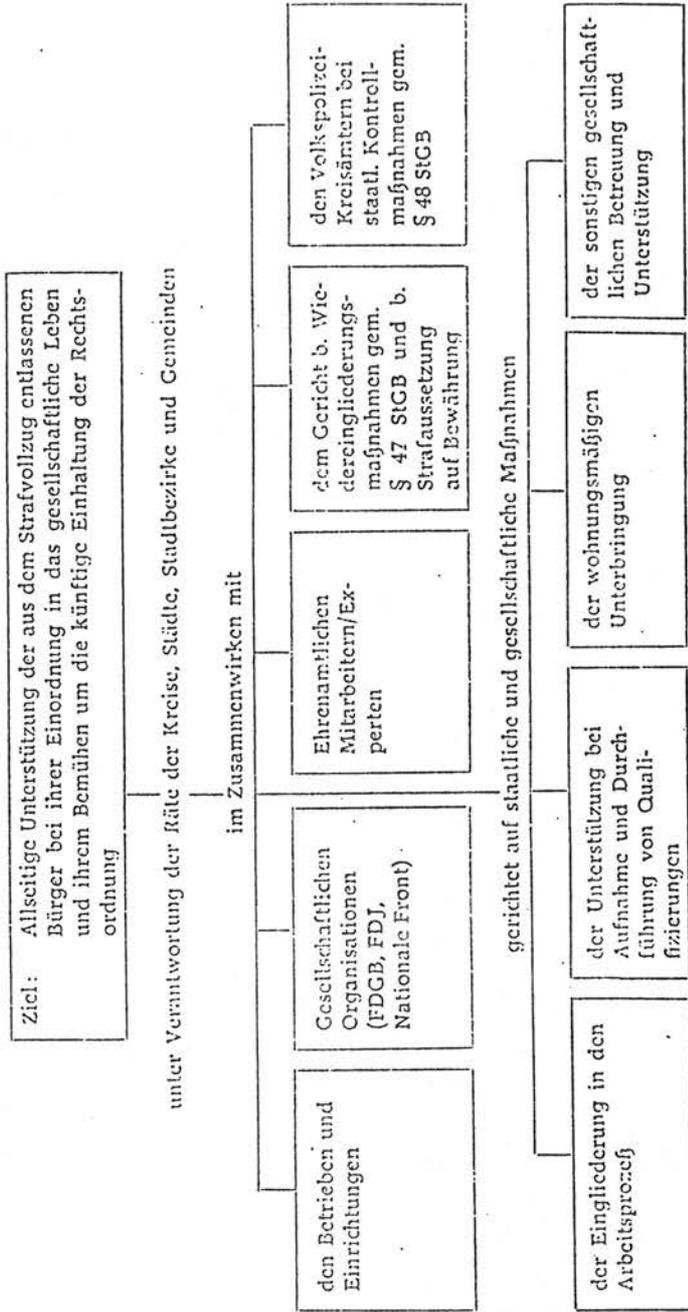
2.5.5. Zusammenfassung und Bewertung

Der vierte Bereich der staatlichen Kriminalrechtspflege der DDR - die Wiedereingliederung Haftentlassener und der Umgang mit "kriminell Gefährdeten" - zeichnete sich (wie die anderen Bereiche) durch eine

- starke Betonung der Arbeit
- (zumindest theoretisch) enge Einbindung der gesamten Gesellschaft, vor allem in Form der Arbeitskollektive
- hohe Kontrolldichte durch engste Zusammenarbeit aller betroffenen Behörden und Institutionen aus.

Zur Zusammenfassung möchte ich drei aufschlußreiche Schaubilder aus DDR-Quellen anführen: die Abbildungen auf der Seite 48 und 49 stammten aus "Nach der Strafe - Wiedereingliederung in die Gesellschaft" von Günther Kräupl und

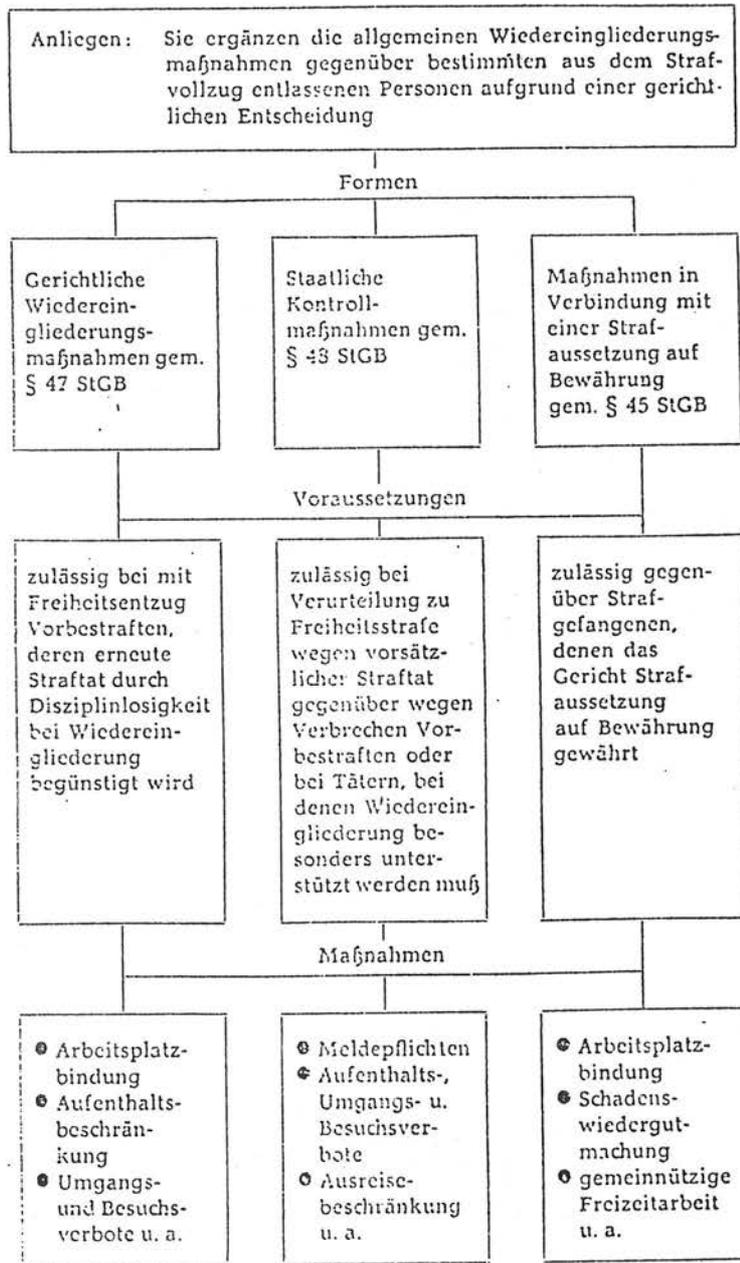
Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben



Lothar Reuter (11) und stellten in übersichtlicher Form die Wiedereingliederung Haftentlassener - zumindest von der Konzeption her - dar.

Die Abbildung auf der Seite 50, welche in chronistischer Abfolge einen "Plan der Sicherstellung der Erziehung und Kontrolle" von Haftentlassenen und "kriminell gefährdeten Bürgern" für die Abteilung Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte enthält, wurde der Anlage zur "Ordnung Nr. 162/80 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 23.06.1980" (34), welche in gerafft-knapper Form Anhaltspunkte für Aktivitäten von "Inneres" liefern sollte, entnommen.

Besondere Wiedereingliederungsformen/-maßnahmen



In den letzten Jahren vor der "Wende" wurde für Haftentlassene und "kriminell gefährdete Bürger", die einen "sehr, sehr niedrigen Bildungsstand" hatten (Interview A), sowie für sonstige psychisch und physisch auffällige Bürger (z. B. Alkoholiker), die in ein "normales" Arbeitskollektiv nicht zu integrieren waren, sog. "Besondere Brigaden" eingerichtet, welche meistens bei kommunalen Betrieben - z. B. bei den Erfurter Verkehrsbetrieben, Schlachthof etc. - angesiedelt waren.

In diesen Besonderen Brigaden wurde nach niedrigeren Normen mit einem speziellen Betreuer oder Brigadier gearbeitet; in Erfurt gab es Ende der 80er Jahre drei bis vier solche Brigaden, in denen insgesamt 30 - 40 Personen einen

Plan der Sicherstellung der Erziehung und Kontrolle

An- fänger zur Person	Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fritz M. Entl. SV 1. 1. 1980	1979	a	8. 1.	c	3. 3.	c	5. 5.	c	7. 7.	c	1. 9.	c	1. 9.
		b	23. 1.										
	1980	f	13. 1.	m	2. 2.	o	10. 3.	s	8. 5.				
		g	15. 1.	n	10. 2.	p							
		h	16. 1.										
		i	20. 1.										
		k	16. 1.										
		l	16. 1.										
		m	13. 1.										
		n	10. 1.										
		o	15. 1.										
		p	15. 2.										
		q	10. 4.										
		r	10. 1.										
		s	10. 1.										
		t	21. 1.										
		u	21. 1.										
		v	21. 1.										
		w	22. 1.										
		x	23. 1.										
		y	16. 12.										
		z	16. 12.										

Muster

Anmerkung: Dieses Muster ist ein Anhalt zur Planung der Erziehung und Kontrolle. Es ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Erziehungs- und Kontrollaktivitäten im Voraus geplant werden können. Das trifft insbesondere auf die Aktivitäten entsprechend den Buchstaben (u) bis (z) zu.

Anlage 4

Legende

zum Plan der Sicherstellung der Erziehung und Kontrolle

- a Kontaktaufnahme zum Strafgefangenen
- b Aussprache mit den Familienangehörigen des Strafgefangenen
- c Weiterführung des Kontaktes zum Strafgefangenen
- d Aussprache zur Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung
- e Aussprache zur Aufgabenteilung bei kriminell gefährdeten Bürgern
- f Aufnahmegespräch bei Straftlassenen
- g Kontrolle der Arbeitsaufnahme
- h Aussprache im Falle der Nichtaufnahme der zugewiesenen Arbeit
- i Kontrolle des Bezuges der zugewiesenen Wohnung
- j Aussprache, soweit der zugewiesene Wohnraum nicht bezogen wurde
- k Aussprache im Betrieb
- l Aussprache im Arbeitskollektiv
- m Aussprache über den Entwicklungsverlauf Straftlassener
- n Aussprache mit den Familienangehörigen
- o Aussprache zur Sicherstellung des Erziehungseinflusses im Wohngebiet
- p Aussprache zur Sicherstellung des Erziehungseinflusses im Arbeitskollektiv
- q Berichterstattung kriminell gefährdeter Bürger vor verantwortlichen Mitarbeitern der Abt. Innere Angelegenheiten
- r Berichterstattung kriminell gefährdeter Bürger im Betrieb
- s Aussprache im Ergebnis der Zwischeneinschätzung des Erziehungsverlaufs
- t Abschlussgespräch
- u Aussprache zur Reaktion auf Fehlverhalten
- v Verhandlung vor der Schieds- oder Konfliktkommission
- w Durchführung von Ordnungsstrafen
- x öffentliche Auseinandersetzung
- y Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen durch die DVP
- z Anzeige

"geschützten Arbeitsplatz" hatten. (s. Interview A und vgl. 32)

Die Einrichtung von Besonderen Brigaden war sicherlich auch eine Folge davon, daß die zwangsweise "Integration" von "Auffälligen" in die Betriebe oft zu erheblichen Konflikten führte und schließlich meist erfolglos verlief.

Bezüglich einer Bewertung der Wiedereingliederung äußerten sich meine Interviewpartner wie folgt:

Immerhin sechs Befragte beurteilten positiv, daß jeder Haftentlassene einen (gesetzlichen) Anspruch auf Wohnraum und Arbeit hatte: "Du hingst eben erst einmal nicht voll in der Luft." (Interview G)

Des weiteren hob eine Nennung hervor, daß über die Mitarbeiter von Abteilung Inneres (wenigstens) ein Ansprechpartner für die Haftentlassenen vorhanden war. Ein anderer Gesprächspartner sah in der (zugegebenermaßen) hohen Kontroll-dichte auch einen Vorteil für die Gesellschaft, was sich in einer hohen Aufklärungsquote der Polizei und einem weitverbreiteten Sicherheitsgefühl der DDR-Bevölkerung ausdrückte. Zudem - so eine weitere Nennung - habe die Abteilung Inneres mit den ehrenamtlichen Betreuern recht gute Erfahrungen gemacht. Den Höhepunkt der wohlmeinenden Urteile der Befragten bildete die Feststellung eines Interviewten, die Wiedereingliederung von Haftentlassenen sei optimal gesichert gewesen.

Vier Interviewpartner äußerten sich differenzierend: es kam ihrer Ansicht nach immer darauf an, wer bei Abteilung Inneres saß, da habe es doch recht unterschiedliche Amtspersonen mit verschiedenen Auffassungen vom Umgang mit Straftätern gegeben.

Mehrheitlich standen den positiven Äußerungen jedoch negative Bewertungen der Befragten gegenüber: vor allem wurde (von fünf Gesprächspartnern) die Tatsache kritisiert, daß die Wiedereingliederungsmaßnahmen überwiegend aus Kontrolle, Zwang und Einschränkung der persönlichen Freiheit des Haftentlassenen bestanden: "Der Strafvollzug war hart genug, und jetzt möchte man frei sein, aber das war man ja nicht, abgesehen von der Mauer, persönlich frei sein."

(Interview H)

Vier Interviewpartner bemängelten, daß zu wenig Beratung und Unterstützung bei persönlichen Problemen angeboten wurden. Dies lag zum einen sicherlich am Formalismus der Wiedereingliederung (vgl. 13, S. 12), und zum anderen an der in der Praxis nur unzureichenden Verwirklichung der Betreuung durch Ehrenamtliche, welche die individuell-persönliche Unterstützung hätten leisten sollen. Auch bestand - so drei Befragte - gegenüber den Mitarbeitern von "Inneres" immer auch ein großes Mißtrauen, da diese Abteilung innerhalb der Behörde angesiedelt war, die auch die Strafverfolgung (Polizei) und den Strafvollzug unter sich hatte - nämlich das Ministerium des Innern. Dabei kam noch folgendes hinzu: "Die wußten dann ja auch nicht, wer sitzt ihnen gegenüber. Ich

konnte ja ein Spitzel von irgendjemand sein, dann hätte ich ihn sofort ausgeschmiert." (Ein ehemaliger Mitarbeiter von Abteilung Inneres, Interview B) Drei Interviewpartner kamen daher zu dem Schluß, daß die Wiedereingliederung nur wenig Erfolg hatte und der Entlassene aus dem Kreislauf von Straffälligkeit und Inhaftierung nur äußerst schwer herauskam.

Auch die Effektivität bei der "Erziehung kriminell gefährdeter Bürger" ließ zu wünschen übrig: so berichtete Uwe Reuter, daß nach einer Analyse im Bezirk Leipzig Mitte der 80er Jahre nur "65 % aller Erziehungsprozesse kriminell gefährdeter Bürger erfolgreich abgeschlossen" werden konnten (37, S. 16).

Dies lag vor allem an der bereits erwähnten unzulänglichen direkten Anleitung der Arbeitskollektive durch Abteilung Inneres und der fehlenden Zusammenarbeit.

Fazit: Neben den oft überzogenen Reglementierungen, den bedenkenlos angewandten stigmatisierenden Etikettierungen, neben den rechtsstaatlich äußerst problematischen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Haftentlassenen und "kriminell Gefährdeten", neben den (von einem westlichen Datenschutzverständnis her) unglaublichen "Informationsflüssen" zwischen den verschiedensten Institutionen und neben der Tatsache, daß die mit viel zu vielen Fällen belasteten Mitarbeiter bei der Abteilung Innere Angelegenheiten keine sozialpädagogische Ausbildung hatten (oder haben mußten), und die ehrenamtlichen Betreuer oft alleingelassen waren, verblaßte der eigentlich gute - in bestem Sinne kommunistische - Ansatz, jedem, der aus der Haft kam, günstige äußere Rahmenbedingungen durch die Bereitstellung von Wohnraum und Arbeit zu verschaffen.

Mit einem kurzen Satz: "Das Gesetz ist an den Menschen gescheitert."

(Interview E)

2.6. Generelle Zusammenfassung und Bewertung der staatlichen Kriminalrechtspflege der ehemaligen DDR

Aufgrund der Auffassung in der sozialistischen Strafrechtstheorie und -praxis, daß der Umgang mit Kriminalität eine **gesamtgesellschaftliche** Aufgabe war, wurden - mit unterschiedlichem Erfolg - die sog. "Normalbürger" in die Kontrolle und Erziehung von "Kriminellen" mehr oder weniger aktiv miteinbezogen:

- als Laienrichter bei den Gesellschaftlichen Gerichten zur Regelung kleinerer Konflikte und Delikte
- als Schöffen an den staatlichen Gerichten auf allen Ebenen
- als aktiv Beteiligte/Mitwirkende in einer Gerichtsverhandlung als Kollektivvertreter
- als ehrenamtliche Betreuer (meist am Arbeitsplatz) von Bewährungsprobanden, Haftentlassenen und sog. "kriminell Gefährdeten"

Einige Laien hatten mehrere dieser Funktionen gleichzeitig inne (z. B. Schöffe am Kreisgericht und Betreuer von Bewährungsprobanden).

Vom Prinzip her war dieser Ansatz durchaus begrüßenswert, Kriminalität als soziales Problem durch eine "solidarische Gesellschaft" im Sinne einer echten Re-sozialisierung zu bewältigen.

Allerdings machte sich in der Praxis vor allem die Kehrseite der "Laien-Medaille" bemerkbar: die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten wurde zum gemeinsamen Anliegen aller hoch-ideologisiert, die Auswahl der Mitwirkenden erfolgte oft nach rein politischen Gesichtspunkten, und schließlich waren die Ehrenamtlichen nicht selten stark überfordert.

Hinzu kam noch, daß selbst die hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Abteilung Innere Angelegenheiten nicht unbedingt eine "Sozialfürsorger-" Ausbildung hatten und somit generell an "sozialarbeiterischen Standards" nur wenig vorhanden war.

Nicht zuletzt schien die Vermutung durchaus berechtigt, daß - wie in Teil II, 2.2.4. bereits erwähnt - durch den massiven Einsatz von Laien **diese selbst** durch ihre "staatstragenden" Funktionen zur besonderen Staats- und (Rechts-) Systemloyalität "erzogen" werden sollten.

Weiterhin hervorstechend im System der DDR-Kriminalrechtspflege war die durchgängig starke Betonung der Arbeit, von der Verurteilung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit durch die Gesellschaftlichen Gerichte, der Bewährung am Arbeitsplatz, der bedeutsamen produktiven Arbeit im Strafvollzug als "Erziehungsmittel", von der Arbeitsplatzgarantie bzw. Arbeitspflicht und Arbeitsplatzbindung bei der Wiedereingliederung Haftentlassener bis hin zur Kriminalisierung von "Arbeitsbummelei" durch die Gefährdetenverordnung (36) und den § 249 DDR-StGB - ein typisch deutsches Phänomen (nach dem Motto "Arbeit macht frei")?

Dabei spielte das sozialistische Arbeitsethos in einem Staat, in dem angeblich die Arbeiterklasse die Macht hatte, natürlich noch eine spezielle Rolle: "Die Arbeit ist die wichtigste Sphäre des gesellschaftlichen Lebens. ... Gewissenhafte, ehrliche, gesellschaftlich nützliche Arbeit wird immer mehr zum Herzstück unserer sozialistischen Lebensweise, sie ist für das weitere erfolgreiche Voranschreiten unserer Gesellschaft und für die Entwicklung jedes einzelnen ihrer Mitglieder von unschätzbbarer Bedeutung." (38, S. 9) Der "Ort" der "Resozialisierungsmaßnahmen" war vorwiegend der Arbeitsplatz, und die "Umerziehung" sollte im wesentlichen vom Arbeitskollektiv geleistet werden.

Dieser Ansatz besaß ebenfalls Licht- und Schattenseiten: der Straffällige hatte mit seinem Anspruch auf Arbeit die Möglichkeit zur selbständigen materiellen Sicherung seiner Existenz, es wurde ihm die Chance geboten, unter stark erweitertem Kündigungsschutz berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen und durch die Integration in einen normalen Arbeitsprozeß einer weiteren Ausgrenzung und Ausgliederung von der Gesellschaft zu entgehen. Zudem kamen die Betriebe in der DDR durch die (ihnen auferlegte) Beschäftigung eines bestimmten Kontingents an Haftentlassenen ihrer eigentlichen sozialen Verantwortung (die auch die westdeutschen Betriebe einlösen sollten) in hohem Maße nach.

Diesen positiven Aspekten stand jedoch gegenüber, daß das Recht auf Arbeit im Zusammenhang der Kriminalrechtspflege zum Zwang zur Arbeit mutierte, welcher persönlich-individuelle Lebensentwürfe stark einengte und begrenzte.

"Abweichler" von der herrschenden Arbeitsnorm und Arbeitsmoral wurden kontrolliert, diszipliniert, kriminalisiert und ausgegrenzt:

"Zwar wurde in der DDR nicht darüber gesprochen, doch was passierte mit den Menschen, die diesen Arbeitsethos nicht erfüllt haben, geistig Behinderte oder sozial Geschädigte, die das nicht konnten." (Interview E)

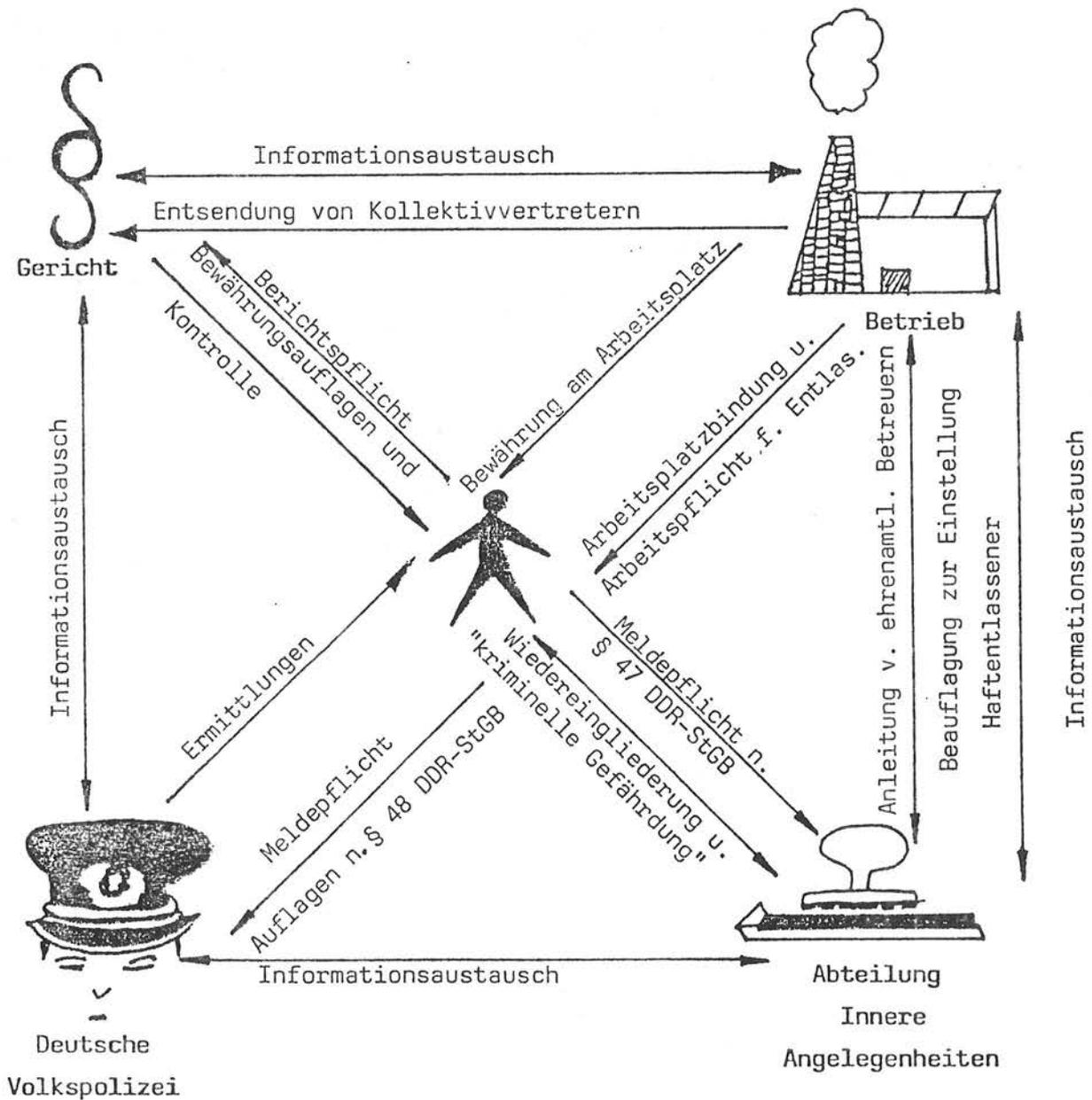
Schließlich wurden erst in den 80er Jahren für solche Personen "geschützte Arbeitsstätten" in Form der Besonderen Brigaden (s. Teil II, 2.5.5.) geschaffen. Auch bezüglich der Arbeit kommt man nicht umhin, noch ganz andere Motive für ihre Überbetonung zu suchen. Es drängen sich einem vor allem rein ökonomische Hintergründe auf: die DDR benötigte einen stets hohen Beschäftigungsstand, sowohl unter volkswirtschaftlichen (Arbeitskräftemangel), als auch unter ideologischen Gesichtspunkten (keine Arbeitslosigkeit im Gegensatz zum kapitalistischen Westen).

Was schließlich am ostdeutschen System der staatlichen Kriminalrechtspflege noch auffiel, war die Unmenge an kontrollierenden und einschränkenden Auflagen und Disziplinarmaßnahmen, die von den verschiedensten Institutionen (Gericht

und Volkspolizei, Abteilung Inneres, Betriebsleitungen etc.) dem Straffälligen auferlegt werden konnten. Gemeinsam mit der Einbeziehung des sozialen Umfelds schuf dies eine für westliche Verhältnisse unvorstellbar dichte Verhaltenskontrolle, welche bereits beim Umgang mit Bagatelldelikten begann. Dieser hinter allem stehende Kontrollaspekt pervertierte die vom Grundgedanken eigentlich oftmals positiven Institutionen (z. B. die Gesellschaftlichen Gerichte oder die Kommissionen "Gesellschaftliche Erziehung" als Koordinationsgremien) ins Gegenteil.

Zur Veranschaulichung soll folgendes Schaubild dienen:

Der Straffällige im Netz institutionalisierter Kontrolle (außerhalb des Strafvollzugs)



Gerade auch in der Kriminalrechtspflege wurde einmal mehr deutlich, wie sehr der realsozialistische Staat der DDR seinem eigenen Volk mißtraute, das angeblich doch die Herrschaft innehatte. Nicht umsonst lauteten die Parolen der Demonstrationen im Spätherbst 1989 "Wir sind das Volk".

Betont werden soll schließlich noch die **Verquickung** der staatlichen Kriminalrechtspflege mit der nicht unerheblichen Verfolgung und Bestrafung (gewaltloser) **politisch Andersdenkender**, was eindeutig gegen internationale Menschenrechtsnormen verstieß:

Wer sein Recht, das eigene Land zu verlassen (Art. 12 (2) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte), wer sein Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19 (2) des Internationalen ...), wer sein Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 21 und 22 des Internationalen ...) und sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Anspruch nahm, mußte damit rechnen, in die Mühlen der Strafjustiz zu gelangen und kriminalisiert zu werden. (vgl. 30)

Somit wurden politische "Straftäter" automatisch auch zu "Klienten" der Strafrechtspflege.

Die ebenfalls vorhandene Verquickung der Staatssicherheit mit diesem Bereich konnte ich nur andeuten; der Umstand alleine jedoch lädierte das in meinen Augen sowieso schon ramponierte Bild der DDR-Kriminalrechtspflege noch zusätzlich.

3. Die kirchliche Straffälligenhilfe

3.1. Einleitung

Dieses Kapitel soll bei weitem nicht den Anspruch erheben, einen lückenlosen Überblick über die kirchliche Straffälligenhilfe zu liefern, oder gar eine vertiefte Auseinandersetzung über das Verhältnis von Kirche und Staat in der DDR zu leisten.

Allerdings wollte ich der Tatsache Rechnung tragen, daß die Hälfte meiner Interviewpartner **kirchliche Mitarbeiter** waren, die mit Straffälligen zu tun hatten, so daß dieser 3. Abschnitt des Teils II im wesentlichen auf der Auswertung der Interviews beruhte und einen Einblick in die Straffälligenhilfe der nahezu einzigen Organisation verschaffen soll, die nicht dem allgemeinen Anspruch des Staates unterlag, nämlich der Kirche.

3.2. Allgemeines

1986 waren 38,7 % der DDR-Bevölkerung Mitglied im "Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK)" und 6,2 % Mitglied der Katholischen Kirche, insgesamt gehörten also nur knapp 45 % der DDR-Bürger einer der beiden großen Kirchen an. (vgl. 24, S. 97f.)

Der nach eigenem Selbstverständnis **atheistische Staat** befand sich prinzipiell in ideologischer Gegnerschaft zu den christlichen Kirchen, auch wenn in der DDR-Verfassung in Artikel 39 die kirchliche Eigenständigkeit garantiert war und im Laufe der Jahre zaghaft konstruktive Schritte von seiten des Staates getätigt wurden. (vgl. 24, S. 95)

Diese Spannbreite von Gegnerschaft und vereinzelter Zusammenarbeit von Staat und Kirche zeigte sich auch im Umgang mit Straftätern: immerhin fünf Befragte betonten, daß die Kirchen keinen offiziell-staatlichen Auftrag zur Arbeit mit Straffälligen hatten, sondern lediglich als ein Teil der Gesellschaft unter dem Aspekt der "gesellschaftlichen Erziehung" des Rechtsbrechers geduldet wurden. Falls kirchliche Aktivitäten über die Verkündigung des Wortes Gottes hinausgingen, wurde der Staat argwöhnisch: "Alles außerhalb einer gottesdienstlichen Veranstaltung mußte man bei Inneres anmelden." (Interview F, vgl. auch Teil II, 2.4.2.)

So verwunderte es nicht, daß die kirchliche Straffälligenhilfe (außerhalb des Strafvollzugs) nur sporadisch vorhanden, ohne ein diesbezüglich ausgearbeitetes Programm, nicht flächendeckend bekannt und von einzelnen aktiven Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern abhängig war, wie drei Nennungen angaben.

Zwar besaßen die kirchlichen Stellen gegenüber den staatlichen (z. B. Abteilung Inneres) bei den Straftätern einen großen **Vertrauensvorschuß** aufgrund ihrer politischen Unabhängigkeit - so zwei Gesprächspartner - , aber oft

wurden sie auch überschätzt in ihren Hilfsmöglichkeiten, welche nach Angaben von zwei Interviewpartnern meist recht begrenzt waren.

Doch immerhin - so sagte es ein Gesprächspartner aus - betrieben die Kirchen trotz staatlicher Reglementierungen und dünner Personaldecke eine - wenn auch unzureichende - durchgängige Haftentlassenenhilfe.

3.3. Praktische Arbeit

Drei Interviewpartner berichteten, daß die kirchliche Straffälligenhilfe vorwiegend aus ganz praktischen Unterstützungsleistungen bestand: den Haftentlassenen (und ihren Angehörigen) wurde mit Kleidern, mit der Ausgabe von Mahlzeiten, bei der Möbelbeschaffung und auch finanziell geholfen.

Weiterhin - so zwei Befragte - gab es (zumindest in Erfurt) kirchliche, offene Arbeitskreise, welche oft auch einen Anlaufpunkt für (vor allem jüngere) Haftentlassene bildeten.

Von einer solchen offenen, sozial-diakonischen Arbeit für sozial-auffällige Jugendliche in der DDR berichtete auch Wensierski, der mit einem kirchlichen "Streetworker" vor der "Wende" ein Interview führte (3, S. 105 - 109).

Dabei sah dieser kirchliche Streetworker insbesondere den qualitativen und quantitativen Mangel an jugendadäquaten Freizeitmöglichkeiten als Hauptursache für Jugendkriminalität und expandierenden Jugendalkoholismus in der DDR an. Zudem machte er den Jugendstrafvollzug und die staatlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen (z. B. nach § 48 DDR-StGB) für die hohe Rückfallkriminalität Jugendlicher mitverantwortlich. Zitat: "Wenn man erst einmal in die Tretmühle gekommen ist, straffällig zu werden, dann ist das natürlich schwierig ... Denn die Jugendlichen kommen bei uns zum größten Teil ja in den regulären Strafvollzug, und da werden sie erst recht versaut." (3, S. 108)

Nach Aussagen eines Gesprächspartners betrieb die Caritas durch ihre Dekanatsfürsorger, die auf Dekanatsebene mit jeweils ein bis zwei Stellen allgemeine Sozialarbeit leisteten (Interview C: "Wald- und Wiesenfürsorge"), auch Straffälligenhilfe, bei der vor allem auch die Arbeit mit Angehörigen von (politischen) Gefangenen im Mittelpunkt stand.

3.4. Zusammenfassung und Bewertung

Offiziell nur geduldet kümmerte sich die Kirche als eine "Minderheitskirche" in der DDR um Menschen, "die Schwierigkeiten mit sich und der Gesellschaft hatten" (Interview F), worunter auch die Strafgefangenen, Haftentlassene und sog. "kriminell Gefährdete" fielen.

Dabei versuchten einzelne Pfarrer, Sozialdiakone und kirchliche Fürsorger, die Lücken der staatlichen Resozialisierungs- und Präventionsmaßnahmen zu füllen, indem sie offene Jugendarbeit und Angehörigenarbeit betrieben, vor allem im

vom Staat stark vernachlässigten Freizeitbereich Angebote machten und auf die individuell-persönlichen Schwierigkeiten der Einzelnen eingingen:

Wie bereits erwähnt, arbeitete die Kirche diesbezüglich nicht flächendeckend mit gleicher Qualität und Intensität, was wohl vorwiegend aus der konfliktträchtigen Beziehung zwischen dem sozialistisch-atheistischen Staat und der christlichen Kirche und aus den damit einhergehenden Eingrenzungen und Repressalien kirchlicher Sozialarbeit resultierte.

Ein befragter kirchlicher Mitarbeiter stellte aber auch Versäumnisse seitens der Kirche fest: "Direkt ein Programm gab's nicht, da hat die Kirche versagt zum Teil, also in der Vergangenheit." (Interview E)

Dennoch: trotz fehlender staatlicher Anerkennung hatten die kirchlichen Sozialfürsorger der DDR eine qualitativ höherwertige Ausbildung als die - vorwiegend in der "Sozial- und Gesundheitsfürsorge" eingesetzten - staatlichen, wobei (wie in Teil II, 2. aufgeführt) im Bereich der staatlichen Kriminalrechtspflege hauptamtliche Mitarbeiter mit einer "sozialarbeiterischen" Ausbildung ohnehin nur äußerst selten vorkamen.

Überraschend war für mich, daß sich die Kirchen in der ehemaligen DDR überhaupt in dem Maße in der Straffälligenhilfe engagierten, halten sie sich im Westen Deutschlands - aus welchen Gründen auch immer - doch ziemlich aus diesem Feld sozialer Arbeit heraus (wenn man von den Gefängnispfarrern absieht).

Teil III: Die derzeitige Situation der Bewährungs- und Entlassenenhilfe in den neuen Bundesländern - exemplarisch in Erfurt/Thüringen

1. Einleitung

Nach der Wende wurden und werden unzählige Artikel und Berichte in Zeitungen und Zeitschriften über die Lage in den neuen Bundesländern veröffentlicht, Rundfunk und Fernsehen melden permanent die aktuellsten Entwicklungen - allerdings immer aus **westdeutscher** Sicht.

In diesem Teil III der Diplomarbeit möchte ich nach einer wirklich **kurzen** Skizzierung der - auch für die Straffälligenhilfe relevanten - allgemeinen sozioökonomischen Lage in Ostdeutschland speziell auf die Situation der dortigen Bewährungs- und Entlassenenhilfe eingehen, und zwar in drei Punkten:

1. Rahmenbedingungen
2. Momentanes System der Straffälligenhilfe in Erfurt
3. Die Situation und Ausbildung von Sozialarbeitern/Sozialfürsorgern

Die Grundlagen meiner Ausführungen bilden dabei zum einen die analysierten Interviews, und zum anderen Zeitungs-/Zeitschriftenartikel und gesetzliche Regelungen (wie z. B. der Einigungsvertrag), sowie eigene persönliche Erfahrungen durch Begegnungen in der ehemaligen DDR.

Vorneweg einschränkend zu bedenken wäre, daß dieser Teil III quasi wie eine Momentaufnahme einen Zustand beschreibt, und zwar im Zeitraum "Anfang 1991", so daß sich - gerade in diesem Umbruch- und Umstrukturierungsprozeß - in ein paar Monaten schon einiges geändert haben kann.

Zudem ergibt sich eine unvermeidbare **Lückenhaftigkeit** sowohl aus dem mir nur begrenzt vorliegenden Material, als auch aus der Komplexität und Fülle von örtlich jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten in diesem Bereich in den neuen Bundesländern.

Dennoch - so denke ich - lassen sich Tendenzen und Strukturen aufzeigen, die für ein zukünftiges System der Bewährungs- und Entlassenenhilfe in Ostdeutschland bestimmend sein werden, was sich dann (vermutlich) auch gleichzeitig auf das gesamtdeutsche Straffälligenhilfe-System auswirken wird.

2. Allgemeine sozioökonomische Lage

Vorbemerkung: Die folgenden Skizzierungen haben vorwiegend **deskriptiven** Charakter, eine Analyse der Ursachen, der politischen Fehlleistungen, die zu der Lage führten, etc. ließ ich bewußt außen vor. Dieser Abschnitt soll lediglich den gesellschaftlich-ökonomischen Hintergrund beleuchten, vor dem die Straffälligenhilfe in der ehemaligen DDR zu agieren hat.

Nach repräsentativen Befragungen dreier Meinungsforschungsinstitute im Auftrag des SPIEGEL (Emnid Institut Bielefeld, "Usuma" aus Ost-Berlin und Leipziger Zentralinstitut für Jugendforschung), welche Mitte September bis Anfang Oktober 1990 durchgeführt wurden (vgl. 39, S. 93), beurteilten 78 % der Ostdeutschen die allgemeine wirtschaftliche Lage der "Ex-DDR" als "schlecht" oder "sehr schlecht", und nur 2 % "gut" oder "sehr gut". (39, S. 18)

Diese Einschätzung wird sich - vor allem bezüglich der individuellen ökonomischen Situation - wahrscheinlich noch verschlechtern: so stieg die Zahl der Arbeitslosen in Ostdeutschland im Februar 1991 nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit auf 787 000 (8,9 %) an, zusammen mit den 1,9 Millionen Kurzarbeitern sind zur Zeit also 2,7 Millionen Menschen in der ehemaligen DDR völlig oder teilweise ohne Arbeit, das entspricht hochgerechnet etwa 30,5 % der Arbeitsbevölkerung !

Nach dem vom Bundesbildungsminister jüngst vorgelegten gesamtdeutschen "Berufsbildungsbericht '91" stehen den 120 000 ostdeutschen Jugendlichen, die eine Lehrstelle suchen, bisher nur 53 000 gemeldete berufliche Ausbildungsplätze gegenüber.

Nicht nur zwei meiner Interviewpartner, sondern auch 66 % der Ostdeutschen erklärten sich nach der SPIEGEL-Umfrage "sehr besorgt", daß die Arbeitslosigkeit noch wächst (39, S. 79), was wohl durchaus auch seine Berechtigung hat, denn ein Ende der arbeitsmarktpolitischen Talfahrt ist in der nächsten Zukunft nicht abzusehen.

Neben der Arbeit stellt der Wohnraum immer mehr ein zusätzlicher, existenzieller Unsicherheitsfaktor dar - so auch zwei Gesprächspartner: meist sind die Eigentumsfragen völlig ungeklärt, plötzlich steht ein "Wessi" als "Hausbesitzer" vor der Tür, die Mieten steigen, viele Wohnungen fehlen bzw. sind äußerst sanierungsbedürftig. Dies wiederum belastet die Kommunen der ehemaligen DDR mit ihrem umfangreichen Wohnungsbestand, mit welchem sie insgesamt 35 Milliarden Immobilienschulden geerbt haben (40, S. 28).

Überhaupt leiden die Länder und Kommunen Ostdeutschlands unter einer katastrophalen Finanzausstattung, wobei sie sich diesem "Diktat der knappen Kassen" (40, S. 28) wohl noch längere Zeit werden beugen müssen: "Wenn Sie unsere Situation ungünstig sehen, dann kann ich nur sagen, Sie können es gar nicht ungünstig genug sehen: Es ist zum Verzweifeln." (Regine Hildebrandt, Ministerin in Brandenburg, zitiert in 41)

So warnte schließlich der sächsische Finanzminister Milbradt vor entstehenden "italienischen Verhältnissen" im geeinten Deutschland, wo die Entwicklungsgesetze in Ost und West dem Gefälle zwischen Süd- und Norditalien entsprechen. Ähnlich wie schon seit Jahrzehnten in Italien (um bei dem Vergleich zu bleiben) reagieren die Bürger des benachteiligten Ostens - sie ziehen um. Seit dem

01.07.1990 sind rund 110 000 Bewohner der ehemaligen DDR und Ost-Berlins in die alten Bundesländer übergesiedelt. (42)

Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler Joseph Huber befürchtete gar einen fortgesetzten "brain drain", einen soziokulturellen Aderlaß des Ostens, vergleichbar mit dem "Schwellenländer-Syndrom" (43, S. 36f.), so daß sich folgende sozioökonomische Struktur der neuen Bundesrepublik abzeichnen könnte:

"Die wiedervereinigte Nation wäre ... in zwei neue Hälften geteilt - in eine fortgeschrittene, wohlhabende und in eine rückständige, eher ärmliche Hälfte, wobei sich im Westen mehrheitlich Stärkere, im Osten mehrheitlich Schwächere befänden." (43, S. 37)

Kein Wunder also, daß ein Befragter konstatierte, der Alkoholkonsum habe zugenommen, und ein anderer bemerkte, daß sich viele Menschen wieder nach der (sozialen) Sicherheit der ehemaligen DDR zurücksehnen.

3. Rahmenbedingungen im Bereich der Bewährungs- und Entlassenenhilfe

3.1. Veränderungen bei den (bisher) involvierten Institutionen

Im Gefolge des Umbruchs in der ehemaligen DDR und der Wiedervereinigung erfuhren vor allem auch die staatstragenden Instanzen, die in 40 Jahren Realsozialismus mit Straffälligen zu tun hatten, erhebliche Veränderungen, wurden doch mit dem Einigungsvertrag (und dem Beitritt der neuen Länder zur BRD) im großen und ganzen - bis auf einige Ausnahmen - alle westdeutschen gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Wie bisher auch, möchte ich bei der Darstellung dieser Umstrukturierungen die "Bewältigung" (?) der "Staatssicherheit" ausklammern.

3.1.1. Die Gesellschaftlichen Gerichte

Nach Aussagen von vier meiner Interviewpartner wurden die Gesellschaftlichen Gerichte aufgelöst.

So trat nach dem Einigungsvertrag auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR das westdeutsche Gerichtsverfassungsgesetz mit verschiedenen Maßgaben in Kraft (Einigungsvertrag vom 06.09.1990, Kapitel III, Abschnitt III), welches keine Gesellschaftlichen Gerichte vorsieht.

Allerdings erhielten die Konflikt- und Schiedskommissionen - zumindest rein rechtlich gesehen - "Nachfolge-Institutionen" in abgewandelter Form:

- a) Mit dem von der Volkskammer verabschiedeten "Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht" vom 29.06.1990 (44) wurden "zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis" vorgerichtliche Schiedsstellen für das Arbeitsrecht geschaffen und gleichzeitig das GGG vom 25.03.1982 außer Kraft gesetzt.

Die Zuständigkeit der Schiedsstellen für kleinere strafrechtliche Delikte ist im neuen Gesetz nun **nicht** mehr enthalten.

Das Gesetz über die arbeitsrechtlichen Schiedsstellen passierte auch den Einigungsvertrag (mit einer geringfügigen Änderung). (s. Einigungsvertrag, Anlage II, Kapitel VIII, Abschnitt III, 3.)

Auf diesem Gebiet ist also in der ehemaligen DDR eine Regelung in Kraft, die in Westdeutschland **nicht** gilt. Frohmüt Müller: "Es handelt sich also um eine spezielle, Erfahrungen und Bedingungen der DDR, namentlich der Konfliktkommissionen berücksichtigende, aber zugleich wesentlich veränderte Institution auf dem Wege der Rechtsangleichung." (45, S. 229)

- b) In der Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt I, Punkt 3 setzte der Einigungsvertrag fest, daß ein noch zu erlassendes Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden als Recht der DDR in Kraft bleiben sollte. Dieses Gesetz wurde dann schließlich noch kurz vor dem Beitritt der Länder zur BRD von der Volkskammer am 19.09.1990 beschlossen, das "Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden" (46).

Im Gegensatz zu den Schiedsstellen für Arbeitsrecht behielten die Schiedsstellen in den Gemeinden als veränderte Fortführung der Schiedskommissionen der früheren DDR ihre Zuständigkeit in Strafsachen bei, welche im 3. Abschnitt, in den §§ 35 - 45 geregelt ist. Dabei wird sogar in § 40 (1) die Übergabe einer Strafsache an eine solche Schiedsstelle bei Eignung eines (namentlich genannten) Täter-Opfer-Ausgleichs angeführt.

Zwar sollten beide Arten von Schiedsstellen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Gesetze (§ 6 (4) des "Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht" und § 56 (2) des "Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden") gebildet werden, mir persönlich und auch meinen Gesprächspartnern ist jedoch noch nicht bekannt, ob und in welchem Umfang dies bisher in den neuen Bundesländern realisiert wurde.

Interessant scheinen mir diese speziellen ostdeutschen Regelungen vor allem im Hinblick auf eine bundesweite Ausdehnung von vor- bzw. außergerichtlichen Konfliktregelungsinstanzen, wie Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte u. ä. zu sein.

3.1.2. Die Polizei

Während zwei Befragte angaben, daß bei der ehemaligen Volkspolizei einige Ordnungshüter entlassen wurden, und ein Gesprächspartner erwähnte, daß davon viele in den Westen gegangen wären - der SPIEGEL berichtete von knapp 1 000 Polizisten, die allein im September 1990 im Bezirk Leipzig den Dienst quittierten (47, S. 38) - äußerte ein Interviewpartner die Vermutung, daß einige ehemalige "Stasi"-Mitarbeiter zur Polizei dazugestoßen wären.

Weitere zwei Nennungen meinten, bei der (noch verbliebenen) Polizei habe sich personell nicht viel geändert, allerdings - so ein Befragter - wurde der

"Abschnittsbevollmächtigte" abgeschafft, und die Polizei generell in ihren Aufgaben nach westdeutschem Muster und westdeutschen Polizeigesetzen umstrukturiert, so verlor sie z. B. auch ihre Funktion als Meldebehörde.

Immerhin vier Befragte registrierten eine starke Verunsicherung der Polizisten, der SPIEGEL sprach von einem "Autoritätsverlust der Truppe" (47). Zudem - so drei Nennungen - haben viele bei der Polizei Angst um ihre berufliche Zukunft, was nicht unbegründet ist: "Weil 90 Prozent der Polizisten SED-Mitglieder waren, müssen viele, vor allem höhere Dienstgrade mit Rausschmiß rechnen. Ordnungshüter über 50 sollen ... zwangspensioniert werden." (47, S. 38)

Da außerdem nach Angabe eines Befragten momentan in Ostdeutschland sowieso niemand zur Polizei möchte, kann man folgendem schlagwortartigen Fazit nur zustimmen: "Polizei in Ostdeutschland - unterbesetzt und überfordert." (47, S. 38)

3.1.3. Die Strafvollzugseinrichtungen

Auch in den Haftanstalten fanden im Sinne des StVollzG, StGB und JGG Umstrukturierungen statt. Sie wurden in Landeshoheit übergeben (vgl. 32) und einzelne auch geschlossen, was ein Befragter angab.

Sehr viele Strafgefangene wurden entlassen - so drei Gesprächspartner -, und nicht wenige davon sind nach Aussage eines Interviewpartners dann in den Westen gezogen. In den Vollzugsanstalten existieren für die verbliebenen Häftlinge kaum noch Arbeitsangebote von Betrieben, die Bediensteten können in der Mehrzahl von ihrer Entlassung ausgehen. (vgl. 32)

3.1.4. Die Justiz

Vier Befragte berichteten, daß die Gerichte ebenfalls umstrukturiert, Richter aus Westdeutschland als "Gerichtsvorsteher" eingesetzt wurden, und die (noch) aktiven Richter überprüft werden sollten.

Nach Zeitungs- und Agenturmeldungen wird sich die Überprüfung der ostdeutschen Richter und Staatsanwälte durch sog. "Richterwahlausschüsse" unter Heranziehung von Unterlagen der zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter wohl noch verzögern, sie soll jedoch noch 1991 abgeschlossen werden. Dabei stellte sich schon bisher durch den "Salzgitter-Report" (48) heraus, daß rund 50 % der Ost-Juristen als belastet anzusehen sind; kein Wunder, bezeichnete doch die "Zeit" schon im Juli 1990 die DDR-Justiz als "Urteils-Maschine", als "Dienerin der SED", in der "der Staatsanwalt entscheidet", "der Richter vollstreckt" und "der Verteidiger schweigt" (49).

Dabei hat nach Aussage von zwei Gesprächspartnern noch kein richtiger Bewußtseinswandel bei all diesen Berufsgruppen stattgefunden, die mit Kriminalität zu tun hatten.

Zu dieser Legitimationskrise der Justiz in den neuen Bundesländern kommen weitere, die Situation verschärfende Faktoren hinzu: die finanzielle Misere der Länder und Kommunen (s. Teil III, 2.), ein explosionsartiger Anstieg von zu bearbeitenden Gerichtsverfahren, insbesondere aufgrund von zunehmenden Arbeitsrechtsklagen, und schließlich ein genereller Mangel an Juristen: der Bundesjustizminister Kinkel bezifferte die Zahl der benötigten Richter in Ostdeutschland auf bis zu 4 500, zudem würden 1 000 Staatsanwälte und etwa 1 300 Rechtspfleger fehlen (48).

Mit finanziellen Zuschüssen versucht die Bundesregierung nun, Westjuristen und pensionierte Richter und Staatsanwälte (bis 68 Jahre) für einen Einsatz in der ehemaligen DDR zu "gewinnen".

Bis dieses "Sonderprogramm" allerdings greift, herrschen noch teilweise "chaotische", im verrechtlichten und bürokratischen Deutschland kaum vorstellbare Zustände: Immerhin fünf meiner Interviewpartner gaben an, daß die Tätigkeit der Gerichte zur Zeit ruhen würde, keiner wußte z. B. etwas von einer momentanen Verurteilung auf Bewährung, nur bei schwersten Delikten würden die zuständigen Stellen einen Haftbefehl erlassen, so daß drei Befragte zu dem Schluß kamen, daß in Ostdeutschland beinahe ein rechtsfreier Raum besteht.

3.1.5. Die Kirchen

Wie bei allen staatlichen Institutionen vollzogen und vollziehen sich bei der evangelischen und katholischen Kirche in Ostdeutschland Umstrukturierungsprozesse im Zuge der Vereinigung, und dies nicht ohne Reibungen:

" Viele Kollegen von mir haben die Sorge, daß durch das Zusammengehen der Evangelischen Kirche Deutschlands und des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR vieles von dem, was uns lieb war, was wir als Errungenschaft erlebt haben, ... ein Stückchen kaputt geht. Die Gefahr besteht, daß der reichere Bruder uns sagt, wo's lang geht, und wir bestimmte Dinge zu machen haben. ... Dann habe ich die Sorge, daß bestimmte Strukturen, die hier nicht gewachsen sind, uns übergestülpt werden." (Interview F)

Ein arrogantes "Kolonisationsdenken" von westdeutschen Personen und Institutionen scheint es also nicht nur im wirtschaftlichen und administrativen, sondern auch im kirchlichen Bereich zu geben.

Bezüglich der Straffälligenarbeit der ostdeutschen Kirchen stellten drei Interviewpartner fest, daß sich im wesentlichen (bisher) nicht viel geändert habe, die Einrichtungen könnten jetzt eben freier arbeiten.

3.2. Die Kriminalitätsentwicklung

Trotz der Einschränkungen, daß die früheren Kriminalstatistiken der DDR mit den jetzigen nicht ganz vergleichbar sind (unterschiedliche Straftatbestände,

Informationspolitik, etc.), und daß die sog. Dunkelfeldziffern nicht berücksichtigt werden, ist ein Vergleich von "Anzeigen, ... deren polizeiliche Überprüfung ergab, daß ein Straftatverdacht bestand und die deshalb weiterer Verfolgung unterlagen" (50, S. 221) vom ersten Halbjahr 1989 und vom ersten Halbjahr 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR durchaus aufschlußreich:

Tabelle 1: Entwicklung der angezeigten Straftaten

Straftaten	1. Halbj. 1989	1990	Entwick- lung auf %
gegen die Persönlichkeit (3. Kap.)	10 515	11 122	105,8
gegen Jugend und Familie (4. Kap.)	2 208	1 790	81,1
gegen das sozialistische Eigentum (5. Kap., 1. Abschn.)	21 862	21 692	99,2
gegen die Volkswirtschaft (5. Kap., 2. Abschnitt)	103	89	86,4
gegen das persönliche und private Eigentum (6. Kap.)	48 069	55 001	114,4
gegen die allgemeine Sicherheit (7. Kap.)	6 705	8 004	119,4
gegen die staatliche Ordnung (8. Kap.)	9 352	2 168	23,2

Tabelle 2: Angezeigte Straftaten, bei denen ein wesentlicher Anteil zu verzeichnen ist

Raub und Erpressung §§ 126-128	403	806	200,0
Nötigung § 129	190	446	234,7
Freiheitsberaubung § 131	5	25	500,0
Beleidigung §§ 137, 139 (2)	597	1 029	172,4
Untreue SE § 161 a	108	323	299,1
vorsätzliche Beschädigung SE § 163	1 577	2 521	159,9
Diebstahl PE § 177	45 683	51 610	113,0
Sachbeschädigung PE § 183	1 913	2 979	155,7
Brandstiftung § 185	245	418	170,6
fahrlässige Brandverursachung § 188	419	551	131,5
Herbeiführung schwerer Ver- kehrsunfälle § 196	1 528	1 974	129,2
unbefugte Fahrzeugbenutzung § 201	2 134	2 689	126,0
Zusammenrottung und Androhung von Gewaltakten §§ 217, 217 a	287	453	157,8

(Die beiden Tabellen wurden der Quelle 50, S. 222 entnommen.)

Dabei fallen bei den oben abgebildeten Zahlen (welche von der ehemaligen Generalstaatsanwaltschaft der DDR veröffentlicht wurden) vor allem die zunehmenden (angezeigten) Gewalt- und Eigentumsdelikte auf, wobei Heide den

realen Anstieg aller angezeigten Straftaten um 9 % im wesentlichen auf vermehrt aufgetretene Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum zurückführte (50, S. 221).

Vier Befragte meinten, die Kriminalität habe **erheblich** zugenommen, zwei davon nannten insbesondere Eigentumsdelikte (s. o.), einem fielen vor allem die "Skinheads" und "Hooligans" auf, ein anderer erwähnte offene Kämpfe in den Städten zwischen rechten und linken (jugendlichen) Gruppierungen.

Besonders im Zusammenhang mit der "Fußball-Fan-Szene" traten militante Heranwachsende in Ostdeutschland immer wieder recht massiv in Erscheinung (vgl. 47), wobei die "Skins" im Osten nicht erst plötzlich mit der Wiedervereinigung auftauchten: so stellte Hinrichs fest, daß die Skinhead-Szene in der ehemaligen DDR bereits Ende der 70er und zu Beginn der 80er Jahre unter dem Einfluß von westeuropäischen nationalistischen Gruppierungen entstand und sich dann rasch entwickelte, nicht zuletzt aufgrund der Spezifika der DDR-Gesellschaft, wie dem einseitig marxistisch-monolithischen Erziehungs- und Bildungssystem, der weitverbreiteten Doppelbödigkeit und Unehrllichkeit, dem fehlenden Raum für individuelle Lebensperspektiven und deren Realisierung, sowie den unzureichenden kulturellen Freizeitangeboten für Jugendliche. (vgl. 51, S. 23 - 25)

Und nach der Wende ?

"Leider deuten alle Zeichen darauf hin, daß sich an der eigentlichen Problemlage und der Problembewältigung nichts verändert hat." (51, S. 25)

Ein Gesprächspartner prognostizierte, daß in Zukunft auch die Drogenkriminalität zunehmen werde, wobei auch diesbezüglich die Polizei im Hinblick auf Ausbildung, Ausrüstung und Personalstärke überfordert zu sein scheint.

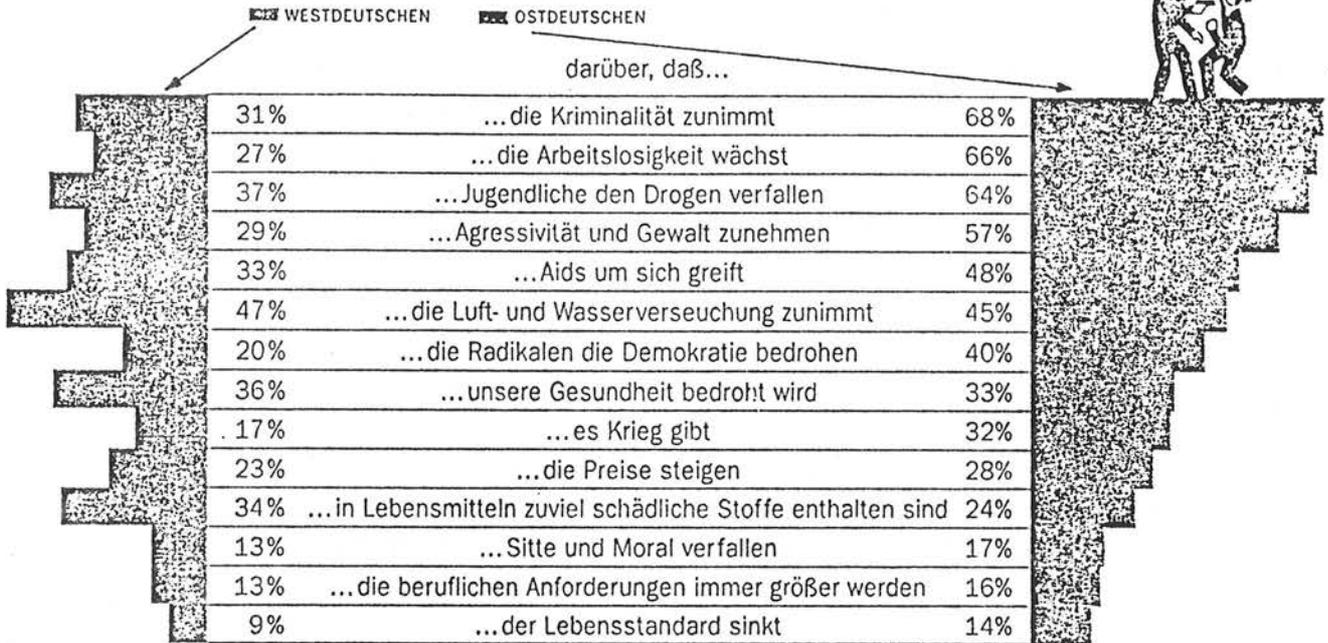
Zwei Befragte allerdings gaben zu bedenken, daß der Eindruck von zunehmender Kriminalität in Ostdeutschland in erster Linie auf einer geänderten Informationspolitik beruht, wurde doch vor dem Umbruch nichts veröffentlicht, was nicht sein durfte.

Dennoch: In den neuen Bundesländern wächst die Furcht vor Kriminalität, was auch das Schaubild auf der Seite 98 (entnommen aus 39, S. 79) recht deutlich aufzeigt. Nach einem Bericht in der "Zeit" führte diese Besorgnis (und das schwindende Vertrauen in die Polizei) bereits zu einem sprunghaften Anstieg der Verkaufsziffern von Reizgas, Schreckschuß- und Gaspistolen in Ostdeutschland (52). Ein Interviewpartner meinte, die Bürger würden sich (wieder ?) ein härteres "Durchgreifen" wünschen.

Da auch keine "sozialpädagogischen Programme, die solche Defizite ein Stück weit auffangen können" (47, S.47) existieren, wird sich die Situation wohl noch weiter verschärfen.

Größte Sorge: Steigende Kriminalität

14 Themen wurden den Befragten genannt, und sie sollten sagen, „was Ihnen persönlich Sorgen bereitet, was Sie bedrückt“. Für „sehr besorgt“ erklärten sich von je 100



4. Momentanes System der Straffälligenhilfe in Erfurt (Januar 1991)

Aufgrund der Aussagen meiner Gesprächspartner kristallisierten sich folgende Institutionen heraus, die derzeit in der Straffälligen- und Entlassenenhilfe in Erfurt tätig sind:

1. Die Beratungsstelle für Haftentlassene beim Sozialamt
2. Von der Evangelischen Kirche die Stadtmission und die "Offene Arbeit"
3. Eine Arbeitsgruppe Strafvollzugsreform e. V. als freier Verein
4. Von der Katholischen Kirche die Caritasfürsorger, die auf Dekanatsbene neben ihrer allgemeinen Sozialarbeit auch Straffälligenhilfearbeit betreiben

Vier Befragte betonten, daß von der Justiz noch nichts aufgebaut wurde, d. h. es gibt noch keine hauptamtliche Bewährungshilfe in Erfurt. Auf eine diesbezügliche Anfrage erhielt ich vom Thüringer Justizministerium Mitte Januar 1991 die Antwort, daß "mit dem Aufbau der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht ... in Kürze begonnen" würde. Weiterhin verwies man mich darauf, daß ein Unterausschuß der Konferenz der Justizminister und -senatoren für die organisatorische Ausgestaltung der Bewährungsaufsicht geschaffen wurde. Nachdem ich den Vorsitzenden dieses Unterausschusses - das Justizministerium von Nordrhein-Westfalen - um weitere Informationen angeschrieben hatte, wurde mir Mitte Februar 1991 geantwortet:

"Zur Zeit werden weitere Schritte zum Aufbau der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege der neuen Länder zwischen den Justizministerien vorbereitet. Bei den diesbezüglichen Unterlagen handelt es sich jedoch um interne Schriftstücke. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich Sie hierüber nicht zu unterrichten vermag."

Es wird also noch "geplant".

Zwei Interviewpartner beklagten, daß den Beratungsstellen in Erfurt **Gesetzesmaterialien** als Grundlage für ihre Arbeit fehlten, weitere zwei bemängelten, daß vor allem auch die kirchlichen Stellen angesichts der Aufgabenfülle **personell stark unterbesetzt** seien.

Mit der Wende brach natürlich auch das Netz der ehrenamtlichen Betreuer von Bewährungsprobanden, Haftentlassenen etc. zusammen. Die Bürger sind nun nach Auffassung eines Befragten auch viel zu sehr selbst mit Arbeitslosigkeit und Anpassungsproblemen belastet, als daß sie sich für eine ehrenamtliche Arbeit mit dieser Klientel interessieren oder gar engagieren würden.

Schließlich kritisierten zwei Gesprächspartner, daß viele Haftentlassene - auch aufgrund eines Informationsdefizits - jetzt nicht mehr wüßten, wohin sie sich nach Abschaffung der bisherigen Stellen (s. Teil II, 2.5.) wenden sollten. Weitere zwei hoben hervor, daß die Entlassenen, da sie nun zu nichts mehr verpflichtet seien, viel **Eigeninitiative** bräuchten, um wieder auf die Beine zu kommen. Bedenkt man, wie schwer sich schon der "normale" Ostdeutsche nach 40 Jahren Bevormundung und Fürsorge durch den Staat mit "Eigeninitiative" tut, kann man sich vorstellen, vor welche Probleme die Menschen, die auch noch aus der totalen Institution Gefängnis kommen, gestellt sind.

5. Die Situation und Ausbildung von Sozialarbeitern/"Sozialfürsorgern"

Im Bereich der sozialen Dienste wurde eine spezifische staatliche Ausbildung in der ehemaligen DDR erst seit Ende der 70er Jahre angeboten; soziale Aufgaben nahmen zuvor im wesentlichen **medizinisch** ausgebildete Fachkräfte wahr. Die **Ausbildungsstruktur** im sozialen Bereich war stark **spezialisiert** und fand an **Fachschulen** statt, dabei gab es folgende Ausbildungsrichtungen:

1. Ausbildung von Sozial- und Gesundheitsfürsorgern
2. Jugendfürsorgerausbildung
3. Heimerzieherausbildung
4. Weitere Ausbildungsgängen, z. B. "Jugendclubleiter" oder "Freundschaftspionierleiter"

(vgl. 53, S. 5 - 7)

Höchste staatliche Priorität nahm die Gesundheitsfürsorge ein: Ende 1988

z. B. standen 6 061 Gesundheitsfürsorgern nur 652 Sozialfürsorger auf dem gesamten Gebiet der ehemaligen DDR gegenüber. (vgl. 53, S. 6)

Neben diesen staatlichen Ausbildungsmöglichkeiten gab es auch die kirchliche Ausbildung zum Sozialfürsorger (und zum Sozialdiakon): ein Interviewpartner berichtete von einem katholischen Seminar in Magdeburg, welches als einziges katholisches in der DDR für den kirchlich-karitativen Dienst mit insgesamt 25 Plätzen ausbildete.

"Die Ausbildungszeit war zweieinhalb Jahre Theorie und dann ein Anerkennungs-jahr ... und danach gab's die kirchliche Anerkennung. Alle zweieinhalb Jahre fing ein neuer Kurs an. Es lief also nie parallel, sondern immer nacheinander, so daß wir eigentlich nie genügend Leute hatten." (Interview C)

Obwohl nach Aussage dieses Gesprächspartners die Magdeburger Ausbildung mit Westfachleuten konzipiert und gegenüber der - auch kürzeren - staatlichen Ausbildung anders orientiert und von höherem Niveau war, wurde den kirchlich ausgebildeten Sozialfürsorgern (auch den evangelisch ausgebildeten), die staatliche Anerkennung versagt. So konnten sie also in DDR-Zeiten nur bei der Kirche arbeiten. Dies galt auch für andere kirchliche Ausbildungen, wie z. B. den "Psychiatriediakon" oder den "Sozialdiakon" etc..

Die kirchlich Ausgebildeten ohne staatliche Anerkennung befürchteten nun - wohl nicht ganz unberechtigt - , daß "die, die seit der Vereinigung in den neuen Bundesländern zu bestimmen haben, also die Experten aus den alten Bundesländern, ... millimetergenau in die Fußstapfen der alten DDR" (Menge in 54) treten und die kirchlichen Abschlüsse der Sozialfürsorger dem Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialarbeiter der westlichen Fachhochschulen nicht gleichsetzen.

Hierzu schrieb Dr. Lammert vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: "Beide Kirchen planen Nachqualifizierungsangebote, die den Absolventen der kirchlichen Ausbildungsstätten in der DDR auch eine Gleichstellung mit Fachhochschulabsolventen ermöglichen sollen. Sie unterstützen auch Bemühungen, die staatliche Anerkennung auf Fachhochschulniveau zu erreichen. Dies allerdings ist allein Sache der Länder. Die Kultusministerkonferenz hat deshalb auch eine Arbeitsgruppe 'Soziale Berufe' eingesetzt ..." (41)

Auch bei dieser Arbeitsgruppe (s. Teil III, 4.) wünscht man sich gerechte (d. h. Gleichstellung und Fortbildung) und rasche Entscheidungen bzw. Beschlüsse, denn nach einer ersten fundierten Kalkulation kam die Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin zu folgendem Ergebnis: Die BRD hat gegenüber der Ex-DDR zehn Mal soviel Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aufzuweisen (200 000 zu 20 000) - Fehlbedarf: 30 000 -, zwanzig Mal soviele Studienanfänger (8 000 zu 400) - Fehlbedarf: 1 600 - und 45 Mal soviele FHS-Sozialwesen Ausbildungsplätze (36 000 zu 800) - Fehlbedarf: 8 200.

Und schließlich: "Der objektive Bedarf an beruflicher Sozialarbeit in den neuen Bundesländern wird möglicherweise jedoch wegen des oben bereits dargelegten Problemzuwachses sogar noch höher anzusetzen sein." (53, S. 11) Dieser personellen Engpaßsituation versucht man nun vielerorts dadurch zu begegnen, daß Mitarbeiter im Schnellverfahren angelernt und Umschulungskurse organisiert werden (vgl. 53, S. 8), was einer qualitativen Sozialarbeit sicher nicht förderlich ist.

6. Zusammenfassung und Bewertung

Mit dem Umbruch in der ehemaligen DDR stürzte auch das seitherige System der "Bewährungs- und Entlassenenhilfe" zusammen: die Ehrenamtlichen fielen aus, Abteilung Inneres wurde aufgelöst, die Betriebe - sofern sie noch existieren - sind nicht mehr der Ort der "arbeitsmäßigen" Bewährung und Wiedereingliederung, der Anspruch der Haftentlassenen auf Wohnraum und Arbeitsstelle wurde gestrichen, die Gesellschaftlichen Gerichte gibt es nicht mehr (und die Schiedsstellen sind meines Wissens noch nicht gebildet), und ebenso auch keine "Kommissionen Gesellschaftliche Erziehung".

Viele Häftlinge wurden entlassen, einige Gefängnisse geschlossen, die extrem freiheitseinschränkenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen (z. B. § 48 DDR-StGB) ebenfalls abgeschafft.

Ermittlungs- und Rechtsprechungsorgane befinden sich in der Umstrukturierung, sie sind verunsichert, personell unterbesetzt, generell überfordert und in ihrer Autorität stark beschädigt.

Trotz des Legitimationsvorsprungs der kirchlichen Stellen haben auch sie einen Mangel an Fachkräften zu verzeichnen.

Es scheint so, daß der hoheitliche Aspekt der Straffälligenhilfe in Ostdeutschland momentan nicht existiert.

Beinahe alle alten Strukturen der DDR-Kriminalrechtspflege wurden also aufgelöst und der Aufbau von neuen wird sich vermutlich noch lange hinziehen, wobei dieser "Übergangszustand" natürlich auf alle anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche in der ehemaligen DDR ebenso zutrifft.

Doch die Straffälligenhilfe sieht sich als Teil der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit sich rasch entwickelnden, verschärfenden Momenten konfrontiert, welche einen immensen Handlungsbedarf erzeugen:

- Die Arbeitslosigkeit wird noch weiter ansteigen; problematisch vor allem bei Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit
- Damit verbunden werden materielle Notlagen/Sozialhilfebedürftigkeit zunehmen.
- Mit dem Einzug des Westkonsums zeichnen sich Verschuldungsprobleme ab.
- Die Zahl der Obdachlosen steigt, Wohnraum und Wohnumfeld werden für immer mehr Bürger zum Problem

- Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit brechen zusehends auf, Jugendkriminalität und Kindesmißhandlungen nehmen zu und auch die Drogenprobleme werden nicht lange auf sich warten lassen.
- Noch bestehende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind ebenfalls dabei, sich vielerorts aufzulösen.

Speziell in Erfurt hat sich nun die Kommune (in Fortführung wohl der früheren Abteilung Inneres des Örtlichen Rates) entschlossen, mit einer Beratungsstelle beim Sozialamt Haftentlassenen Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme anzubieten - ein Modell, was es unter dieser Trägerschaft im Westen Deutschlands meines Wissens so gut wie gar nicht gibt, aber nun vermutlich auch in anderen Städten Ostdeutschlands als "Erbe" der DDR-Regelungen geschaffen wurde.

Die kirchlichen Stellen führen ihre bisherige Arbeit in diesem Bereich unter veränderten Rahmenbedingungen fort bzw. bauen sie teilweise auch aus.

Überall bilden sich schließlich auch kleine, freie Vereine der Haftentlassenenhilfe (vgl. 32), die versuchen, diverse Projekte zu verwirklichen.

Gerade in diesem Bereich der Freien Straffälligenhilfe, aber auch in der kommunalen, kirchlichen und (sich noch im Aufbau und in der Entwicklung befindlichen) justizialen Straffälligenarbeit, sowie bei der Errichtung dringend notwendiger Ausbildungskapazitäten für die sozialen Dienste in den neuen Bundesländern wird ein Aspekt von eminenter Bedeutung sein - die Finanzierung. Allerdings:

"Aus der Geschichte der sozialen Arbeit ist bekannt, daß gerade in Zeiten ökonomischer Krise die für die soziale Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Fülle der sozialen Probleme standen." (53, S. 9)

Zwar sind im nun vereinten Deutschland mit dem ökonomisch "blühenden" Westen durchaus finanzielle Ressourcen vorhanden, deren Einsatz hängt jedoch vom politischen Willen der Machthabenden (in Industrie und Politik) ab. Wie sich dieser Wille entwickelt und gestaltet im Hinblick auf den Aufbau und die Unterstützung eines Systems der Bewährungs- und Entlassenenhilfe in der ehemaligen DDR, bleibt noch im Dunkeln.

Allzulange dürfen die Politiker allerdings nicht auf ihre Beschlüsse warten lassen: soziale Unruhen wären unvermeidlich, sollten die zunehmende soziale Desintegration und Devianz von immer mehr Menschen in den neuen Ländern nicht in Bälde aufgehalten werden.

Quellenverzeichnis:

- 1 Frieder Dünkel und Gerhard Spiess (Hrsg.): "Alternativen zur Freiheitsstrafe", Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 1983
- 2 Philipp Mayring: "Qualitative Inhaltsanalyse", Deutscher Studienverlag, Weinheim, 1988
- 3 Gisela Helwig (Hrsg.): "Jugendkriminalität in beiden deutschen Staaten", Edition Deutschland Archiv, Verlag Wissenschaft und Politik Berend von Nottbeck, Köln, 1985
- 4 Ignatz Kerscher: "Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien", Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1985
- 5 W. Hennig in "Kriminalistik und forensische Wissenschaften 75, 76/1990", VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1990
- 6 Josef Streit: "Nur ums Strafen geht es nicht", Staatsverlag der DDR, Berlin, 1976
- 7 Erich Buchholz in "Neue Justiz 5/83", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 8 Eyferth/Otto/Thiersch (Hrsg.): "Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik", Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt, 1987
- 9 Arnold Freiburg: "Kriminalität in der DDR", Westdeutscher Verlag, Opladen, 1981
- 10 Hans Szewczyk: "Der Alkoholiker", VEB Gustav Fischer Verlag, Jena, 1979
- 11 Günter Kräupl und Lothar Reuter: "Nach der Strafe", Urania Verlag, Leipzig, Jena, Berlin, 1987
- 12 Harry Dettenborn: "Abwege in die Straftat", VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1989
- 13 Deutsche Bewährungshilfe e. V. (Hrsg.): "Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht", Nr. 15, April 1990, Bonn
- 14 Helmut Ortner (Hrsg.): "Freiheit statt Strafe", AS-Verlag, Tübingen, 1986
- 15 Nils Christie: "Grenzen des Leids", AJZ Verlag, Bielefeld, 1986
- 16 Annemarie Kuhn u. a.: "Tat-Sachen als Konflikt", Forum Verlag, Bonn, 1989
- 17 Günter Erbe u. a.: "Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der DDR", Westdeutscher Verlag, Opladen, 1979

- 18 "Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 25.03.1982", DDR-GBl.I Nr. 13, S. 269ff.
- 19 Siegfried Sahr in "Neue Justiz 7/85", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 20 Rüdiger Müller in "Der Schöffe 4/87", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 21 "Neue Justiz 1/84", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 22 Karl-Heinz Beyer in "Der Schöffe 3/87", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 23 Bodo Hager in "Bewährungshilfe 4/83", Bonn
- 24 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen: "Zahlenspiegel - ein Vergleich", Bonn, 1988
- 25 Hans-Jörg Albrecht in "Bewährungshilfe 4/83", Bonn
- 26 Ministerium der Justiz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.): "Strafrecht der DDR", Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin, 1981
- 27 Mollnau/Schöneburg/Weichelt: "Macht und Recht - Einheit oder Gegensatz ?", Staatsverlag der DDR, Berlin, 1976
- 28 Gerhard Körner und Rudi Beckert in "Neue Justiz 6/86", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 29 Erving Goffman: "Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen", Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1972
- 30 Amnesty International, Sektion der BRD e. V.: "Deutsche Demokratische Republik - Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen", Bonn, 1989
- 31 "Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG - vom 07.04.1977", DDR-GBl.I 1977, Nr. 11, S. 109
- 32 Burkhard Schäfer in "Soziale Arbeit 10/11/90"
- 33 "Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz - vom 07.04.1977", DDR-GBl.I, 1977, Nr. 10, S. 98
- 34 "Ordnung Nr. 162/80" des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung vom 23.06.1980
- 35 "Personalausweisordnung", DDR-GBl.I, 1978, S. 344

- 36 "Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger", in der Fassung der 2. Verordnung vom 06.07.1979, DDR-GBl.I, 1979, Nr. 21, S. 195
- 37 "Organisation 19, 1985", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 38 FDGB (Hrsg.): "Unser Arbeitsgesetzbuch - Eine Einführung", Staatsverlag der DDR, Berlin, 1977
- 39 SPIEGEL SPEZIAL 1/1991: "Das Profil der Deutschen - was sie vereint, was sie trennt", Spiegel-Verlag, Hamburg, 1991
- 40 "Die Zeit" vom 01.02.1991
- 41 "Die Zeit" vom 08.03.1991
- 42 "Schwäbische Post" vom 05.03.1991
- 43 "Die Zeit" vom 23.11.1990
- 44 "Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29.06.1990", DDR-GBl.I, Nr. 38, S. 505
- 45 "Der Schöffe 9/90", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 46 "Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13.09.1990", DDR-GBl.I, Nr. 61, 1990, S. 1527ff.
- 47 "Der SPIEGEL" Nr. 46 vom 12.11.1990
- 48 "Schwäbische Post" vom 07.03.1991
- 49 "Die Zeit" vom 13.07.1990
- 50 Frank Heide in "Der Schöffe 8/90", Staatsverlag der DDR, Berlin
- 51 "Sozialmagazin 2/91", Juventa Verlag, Weinheim
- 52 "Die Zeit" vom 01.03.1991
- 53 Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin:
"Perspektiven professioneller Sozialarbeit und Sozialpädagogik - Memorandum zur Weiterentwicklung der Fachhochschulausbildung in Berlin im Zusammenhang der deutschen Einigung", Oktober 1990
- 54 "Die Zeit" vom 08.02.1991

